Zur

Reform des Meierrechts

und

der bäuerlichen Verhältnisse überhaupt,

mit besondrer Rücksicht

auf das Meierrecht des Fürstenthums Lüneburg.

Von

Eduard Wedekind,

Königl. Hannov. Amtsrichter a. D.

Erstes Heft.

Göttingen,

Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag.

1861.

Inhalt.

	Seite
Zur Einleitung	1
Das alte Meierrecht genügt nicht mehr, und bedarf der Reform	3
Die Frage von der Theilbarkeit der Höfe	8
Das Meierrecht in amtssässigen Flecken	10
Universal- und Special-Succession	11
Drei Systeme des Meierrechts	13
A. Das strenge:	
1. Die eigentliche Persönlichkeit liegt im Hofe	15
2. Die Succession ist stets eine universelle	—
3. Der Hof erfordert einen qualificirten Besitzer	16
4. Modalität des Erbfolgerechts	17
Erbfolge-Ordnung	—
Anerbenrecht	19
Abfindungem	21
Altentheil (Leibzucht)	23
Strafe des Ehebruchs	25
Uneheliche Geburt	26
5. Zwischenfälle als zu übertragende Ausnahmen	27
Interimswirthschaft und Vormundschaft	—
6. Die sogen. Höfe-Contracte	30
B. Das mittlere System	–
C. Das laxe System	31
Ausfall der Abmeierung	32
Wichtigkeit der sogen. Höfecontracte	—
Ihr Inhalt wird näher besprochen in besondrer Beziehung	—
b. auf die Uebergabe des Hofes	33
c. die Bestimmung des Altentheils	—
d. die Bestimmung der Abfindungen	34
f. Bemeierung und dotalitium	35

	Seite
g. u. h. die dos und ihre Inferirung	37
i. die Regel „längst Leib, längst Gut"	38
k. Verzicht des Anerben	41
l. zweite Ehen	42
Concurs des Meiers	43
Darin besonders	—
Die dos	45
Der Altentheil	47
Die Legitimation zur Sache	48
Die Abfindungen	—
Die Rechte des Gutsherrn	49
Pertinenz-Qualität	50
Neue Erwerbungen	51
Beweis von Observanzen	53
Jus retrahendi	—
Cura prodigi	—
Vom Besitz zweier Höfe	54
Zeitpunkt der Erwerbung von Höfen; durch Anfall oder Bemeierung? .	62
Kurzer Abriß der alt-germanischen Gemeinde- und Höfe-Verfassung . .	64
Folgerungen daraus für unsre dermaligen Zustände	73

Zur Einleitung.

Das uralte Sächsisch-Germanische Meierrecht hat so lange unter dem erst in mittlerer Zeit ihm eingeimpften Gesichtspunkte der Gutsherrschaft und selbst der Leibeigenschaft, und in dessen Folge unter dem Römisch-rechtlichen Streiflichte des getheilten Eigenthums gestanden, daß wir uns seiner ursprünglichen Gestalt, nämlich seiner organischen Einreihung in den alt-germanischen Staat, in die freie Gemeinde-Verfassung, kaum noch bewußt geblieben sind, und jetzt, da es in Folge der mehr und mehr um sich greifenden Ablösungen, wieder zum ursprünglichen Character des freien Eigenthums durchbricht, Gefahr laufen, seine großartige innere Einfachheit und, wenn ich so sagen darf, juristische Schönheit, durch falsche Consequenzen zu beirren und zu verlieren. Diese Gefahr ist um so größer, als einestheils die alte Wehrverfassung, der Heerbann, der, wenn auch nicht die ursprüngliche, doch eine sehr alte Grundlage des Meierrechts bildete, in seiner zwingenden Praxis nicht mehr existirt, sondern sich zu einer bloßen politisch-nationalöconomischen Theorie, nach welcher die Bauernhöfe (gleichsam als Staats-Actien) möglichst in ihrem Bestande erhalten werden sollen, — welche Theorie selbst mehr und mehr durch die Fortschritte einer rationellen Landwirthschaft erschüttert wird — verflacht hat, anderntheils das bewegliche Eigenthum immer mehr an Umfang gewinnt, und immer mehr mit seiner Beweglichkeit das

alte stabile Element des Grundbesitzes umgarnt und durchdringt. So muß Alles, was früher practisch beisammen oder allein vorhanden war, jetzt dialectisch getrennt und theoretisch gruppirt werden. Dies geschieht, da das geschriebene Meierrecht durchgehends sehr unvollkommen ist, nicht immer consequent aus dem innern Wesen des Meierrechts heraus, vielmehr von vielfach zersplitterten, nur theils ursprünglichen, theils mittelalterlichen und theils Römisch-rechtlichen Anknüpfungspunkten her, führt somit zu den verschiedensten Consequenzen, und droht mehr und mehr mit unheimlicher Unsicherheit unsres ganzen Meierrechts. Das Gefühl der Nothwendigkeit, sich hier wieder freie, klare Bahn zu schaffen, macht sich daher immer stärker geltend; mancherlei deßfallsige Versuche sind in neuerer Zeit gemacht worden, der umfassendste und entschieden beste durch Pfeiffers bekanntes Werk: „Das Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dermaligen Gestaltung", und auch die vorliegende Abhandlung mag in diesem Gefühle ihre Rechtfertigung finden. Es kann mir dabei freilich nicht einfallen, mit Pfeiffer concurriren zu wollen, das gäbe im günstigsten Falle eine Ilias post Homerum, aber während Pfeiffer das Meierrecht, wie es gleichsam erstarrt ist, darstellt, möchte ich mehr den freien Geist desselben entwickeln, und es so für seine Zukunft flüssig machen, dem Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung für unsre durch Ablösung frei werdenden Bauerhöfe vorarbeiten; und die Nachricht, daß unlängst (ich denke: i. J. 1859) in Hannover eine Commission zusammen berufen sei, um Vorlagen zu einer sogen. bäuerlichen Gesetzgebung auszuarbeiten, hat die entscheidende Veranlassung zu dem vorliegenden Versuche gegeben. Ich habe während eines 34jährigen Staatsdienstes theils als verwaltender Beamter und theils als Richter in allen sechs Landdrostei-Bezirken unseres Landes gearbeitet, und somit unsre bäuerlichen Verhältnisse sämmtlich practisch kennen lernen. Von diesem Standpunkte aus kann ich gewissermaßen ein Zeugniß zu der sich vorbereitenden Gesetzgebung ablegen, denn sie ist wirklich eine Art Proceß,

ein Kampf des Neuen mit dem Alten, der Interessen des beweglichen mit denen des unbeweglichen Vermögens, der Arbeit mit dem Capital, des Fortschrittes mit der Reaction, der Freiheit mit der Unfreiheit. Und von diesem Standpunkte eines Zeugen aus, habe ich zunächst das Meierrecht ins Auge gefaßt, wie es sich im Lüneburgischen ausgebildet und in die Grafschaften Hoya und Diepholz verpflanzt hat. Hier und namentlich im Fürstenthum Lüneburg, wo es nicht codificirt worden, hat es sich eben am reinsten erhalten, einerseits nicht verknechtet durch gutsherrliche Willkühr, und andrerseits stramm und fest geblieben durch Beschränkung in altvererbter Sitte und Gewohnheit. Aber es wird gerade Zeit auch hier legislatorisch einzugreifen, da auch im Lüneburgischen durch vermehrten Wohlstand, durch wachsende Uebermacht des beweglichen Vermögens über das unbewegliche, sowie durch rationelle Hebung der Landwirthschaft sich wesentliche Veränderungen vorbereiten.

So schien es mir denn am gerathensten, im Beispiel für diese Eine Provinz auszuführen, was für viele andre Verhältnisse analoge Anwendung finden kann und muß. Die Anführung von Autoritäten aber habe ich unterlassen, weil doch in den meisten Fällen die Ansichten sich gegenüberstehn, und die — mir hauptsächlich vorschwebende — Frage de lege condenda sich am besten aus einer rein logischen Entwickelung beantwortet. Doch hoffe ich, daß auch für den practischen Juristen die kleine Abhandlung nicht ohne Nutzen sein wird.

Was dann weiter etwa folgen soll, mag von der Aufnahme dieses ersten Heftes abhängen, das zugleich ein Ganzes für sich bildet, insofern darin auch für das, was noch der weitern Ausführung bedarf, doch schon die Andeutungen gegeben sind.

Blicken wir nun für unsern Zweck zunächst in die Vergangenheit, so finden wir in dem sogenannten Meierrechte einen fest abgeschlossenen Kreis ländlicher Gewohnheiten, die für einige Provinzen in der Form sogen. Meier-Ordnungen zusammen gestellt

sind, während in andern Provinzen kaum einzelne, im Laufe von Jahrhunderten erlassene Verordnungen als geschriebenes Recht existiren. Die Grundzüge sind aber überall dieselben: Der Hof steht im Obereigenthum eines Andern, dem dafür gewisse Gefälle zukommen, und ist untheilbar; das jus colonarium kann nur von einer dazu fähigen Person ausgeübt werden; das bewegliche Vermögen ist noch gering und steht zu dem Hofe durchaus, wo nicht in einem wahren Pertinenz- so doch in einem natürlichen Abhängigkeits-Verhältnisse, und die Nachfolge in den Hof ist daher immer eine successio universalis, mag sie übrigens erst nach dem Tode, oder noch bei Lebzeiten des (Vor-)Besitzers erfolgen. Daß der Hof mit Schulden belastet werde, verhindert das Recht des Obereigenthümers, und seine Controle eine etwaige übermäßige Belastung durch Abfindungen und Altentheile. Sein Interesse und die Natur der Verhältnisse bedingen bei minderjährigen Kindern eine Interimswirthschaft; Gerichtsbarkeit auf der einen und Hörigkeit auf der andern Seite erhalten dem Gutsherrn einen großen Einfluß und zugleich eine große Kluft zwischen ihm und dem Meier, und der Staat, der im übrigen dem Gutsherrn die Sorge für den einzelnen Hof getrost überläßt, kann sich fast darauf beschränken, einerseits etwa dem Uebermaaß gutsherrlichen Einflusses, oder gutsherrlicher Willkühr (namentlich durch Aufstellung einer festen Successions-Ordnung, Majorat oder Minorat) und andererseits im — angeblichen — Interesse der Gemeinden, der Verbindung mehrer Höfe in Einer dienenden Hand entgegen zu treten.

Das alles ist anders geworden; und wohl uns, daß dem so ist. Denn sieht man genauer zu, wie es damals, in dieser oft sogen. goldnen Zeit des eigentlichen Meierrechts um das Wohl des Ganzen beschaffen war, so stellt sich doch nur ein trauriges Bild dar. Zwar der Gutsherr mochte sich in seiner, auf Kosten des Ganzen bevorzugten Stellung gefallen; aber auf den Höfen folgte, in Schmutz, Faulheit und Schlendrian vegetirend, eine Generation der andern, und für den Staat im Ganzen blieben

die natürlichen Schätze des Bodens Jahrhunderte lang unaufgeschlossen. Und diese Riegel vor aller bessern Verwerthung des ländlichen Grundbesitzes nannte man Conservation der Höfe.

Aber das alles ist anders geworden; die Gerichtsbarkeit ist allgemein auf den Staat übergegangen, die Hörigkeit als persönliche aufgehoben, und als dingliche der dienenden Hand zur Ablösung verstellt. Sofort wenden sich Capital, Intelligenz und Thätigkeit dem vernachlässigten Grund und Boden zu. Die vielfach vorschnell getheilten Gemeinheiten werden nun erst nutzbar, in öden, verrufenen Gegenden findet sich plötzlich der fruchtbarste Boden (namentlich Lehm und Mergel); andern weiß die Industrie nutzbar zu machen (Infusorienablagerungen, Raseneisen u. dergl.); auch sonst unbeachtet gebliebener Boden wird artbar durch neue Culturen (Esparsette, Lupinen rc.) oder durch neue käufliche Düngungsmittel. Der Werth des Grundeigenthums steigt auf das Drei- und Sechsfache, und es bildet sich, während man früher bei uns nur Gutsherrn und Bauern kannte, ein verbindendes Mittelglied — früher in Deutschland ganz unbekannt, aber eins der wohlthätigsten Verhältnisse im vorgeschrittenen England — der Stand einer gentry.

Das sind bei uns die Erfolge weniger, noch kaum Eine Generation umfassender Jahre.

Wie steht es dabei nun aber mit dem Meierrechte? Die alten Normen wollen eben zu den neuen Zuständen nicht mehr passen; das getheilte Eigenthum hat sich in ein vollständiges, der Besitzer aus einem Hörigen in einen Freien, vielfach in eine, dem Honoratiorenstande angehörige Person umgewandelt, das Verhältniß des Inventars zum Hofe ist ein ganz anderes geworden, da die rationeller gewordene Landwirthschaft ein viel größeres Betriebscapital erfordert. Dagegen ist auch die Befugniß, den Hof zu belasten, eine unbeschränkte geworden, und die bestellten Hypotheken afficiren jetzt nicht mehr bloß das Allodium, sondern vorzugsweise den fundus selbst. Dem rationellen und vermögenden Landwirthe wird der Hof leicht zu klein; er kauft vom Nachbar

Neuländer, oder einen ganzen zweiten Hof hinzu; Interimswirthschaften passen für solche Besitzungen nicht. Die Kinder solcher Hofbesitzer erhalten eine bessere Erziehung, die nicht mehr, wie das sonst der Fall war, mit der Confirmation abschließt, und demnach jetzt zu größern Abfindungs-Ansprüchen anregt. Der Anerbe selbst sucht vielleicht in den Staatsdienst zu treten, oder er legt eine Fabrik oder ein sonstiges größeres Werk auf dem väterlichen Gute an. Ehefrauen, die ein bedeutendes Capital auf den Hof mitgebracht haben, verlangen dagegen als Witthum mehr als einen gewöhnlichen Altentheil. Erbtöchter, die ihrem Manne den Hof in dotem bringen, wollen ihren Kindern, und wenn es Mädchen seien, die Nachfolge in den Hof vor den Knaben des Mannes aus einer etwaigen zweiten Ehe desselben sichern. Schwankungen der Preise und Speculation führen häufigere Veräußerungen von Landgütern mit sich. Verliert sich damit auch die Liebe zum altvererbten Hofe, so steigt doch im ganzen Stande das Selbstgefühl. Bei einigem Umfange des Hofes gehört dem Besitzer desselben die Jagd darauf; kein Fremder darf ihn mehr betreten; die ganze Lebensart wird eine andere, mehr städtische, und mit der veränderten Sitte verlangt man ein anderes Recht. — Die Zustände vieler Familien neigen sich zu großer Aehnlichkeit mit dem jetzigen Zustande der vormaligen Gutsherrn, und das um so mehr, je mehr ritterliche Güter im Laufe der Zeit in bürgerliche und auch ländliche Höfe in die Hände jüngerer adlicher Söhne gelangen und je mehr sich überhaupt im Allgemeinen die Unterschiede der Stände ausgleichen. Und so entsteht ganz natürlich und immer dringender die Frage: Warum soll denn für größere Landcomplexe in Händen rationeller Landwirthe ein anderes Recht als für die sogen. Gutsbesitzer bestehn, und nach welchen Rechten leben diese denn eigentlich?

Diese Frage ist nun freilich gar nicht leicht zu beantworten, da das Ritterrecht, wenn wir ihm diesen Namen der Kürze wegen mal geben wollen, in den meisten Provinzen noch weit weniger ausgebildet, wenigstens in noch geringerem Umfange gesetzlich festge-

stellt ist, als das Meierrecht. Es beruht vielmehr vorzüglich und ursprünglich auf freier Autonomie, die im Laufe der Zeit feste Observanz für eine ganze Provinz oder etwa auch nur für ein bestimmtes Gut geworden ist. So sind etwa (z. B. im Osnabrückschen) die Aussteuern der Töchter allgemein regulirt, die Abfindungen der Söhne aber beruhen mehrentheils auf einem alten Herkommen, oder werden testamentarisch geordnet; die Institute der Interimswirthschaft und des Altentheils sind ganz unbekannt; die Benutzung des Guts geschieht häufiger durch Verpachtung als durch eignen Betrieb, und der Besitzer ist oft den größern Theil des Jahres, bei mehren Gütern vielleicht Jahre lang von dem einen und andern abwesend, seine Interessen einem Rentmeister überlassend. Selbst ein Majorat ist, wenn auch mehrentheils herkömmlich, doch nicht überall die gesetzliche Regel, und nur die Untheilbarkeit erscheint als feste Regel, theils in Folge eines Lehns- oder Fideicommiß-Verbandes, theils nach altem, bei den häufig vorkommenden kleinen Gütern in der Natur der Sache begründeten Gebrauche. Aber diese Nachfolge in das alt vererbte Gut ist niemals eine successio universalis, sondern ganz specialis, und mehrentheils ex pacto et providentia majorum.

Und neben den Meier- und Rittergütern liegt in unserm Lande ein ungeheurer Grundbesitz — das domanium — in der todten Hand, welcher fast nur durch Verpachtung verwerthet wird, und der in seinen Pächtern eine ganze Schule rationeller Landwirthe groß zieht, die nothwendigerweise mehr und mehr auch die alten Meiergüter überschwemmen, und dem Stande des Landmannes eine immer mehr sich verändernde Physiognomie mittheilen.

Es kann also wol kein Zweifel darüber walten, daß man das alte Meierrecht reformiren muß, daß man als Ausgangspunkt dafür das Ritterrecht ins Auge fassen könnte, und daß der Weg dahin vorzugsweise in der Beförderung freier Autonomie bestehen würde. Aber innerhalb dieser Gesichtspunkte liegt

doch wieder ein sehr großer Spielraum, und es kommt dabei die politische Seite der Frage wesentlich mit in Betracht.

Diese Seite der Frage, die man nach ihrer Spitze als die Frage von der Theilbarkeit der Höfe hinzustellen pflegt, ist, wie viel auch darüber controvertirt worden, noch immer vor dem großen Publicum und selbst vor dem sehr kleinen wirklich sachverständiger (nach allen Beziehungen sachverständiger) Männer nicht entschieden. Alle erkennen freilich an, daß mit der Untheilbarkeit auch große Uebelstände verbunden sind: Die geringere Beweglichkeit für die Industrie, die Schranke für höhere Intelligenz, Verlegenheit belasteter Besitzer, Ungerechtigkeit gegen die jüngern Kinder, Härte gegen die vermehrte Bevölkerung, gedrückte Lage der sogen. kleinen Leute, namentlich der Häuslinge, Mangel an Arbeitern, die Nothwendigkeit des Vielregierens durch Aushülfe in einzelnen Fällen, die Unsicherheit manches Besitzes und bedenkliche Processe. Man hat sich aber einmal an diese Uebel gewöhnt, obwohl man täglich mit ihnen zu kämpfen hat, und man fürchtet von der Theilbarkeit noch größere neue Schwierigkeiten: in der Verwaltung der Grundsteuer, Complicirung des Hypothekenwesens, Unsicherheit der Gemeinde-Erfordernisse, fortschreitende Armuth, zu sehr fortschreitende Bevölkerung, das sogen. Leben von der Hand in den Mund, das Verschwinden eigentlich productiver Besitzungen, damit selbst die Gefahr, wo nicht mehr einer Hungersnoth doch von Theurungen und den gänzlichen Untergang eines biderben Bauernstandes. Man fürchtet insbesondere, daß die Speculation sich des Grundbesitzes bemächtige, die sogen. Güterschlächterei, und nur darin spaltet sich die Furcht, ob in Folge der Theilbarkeit bloß viele kleine Parcelen, oder nicht vielmehr — bei der namentlich in jetziger Zeit überwiegenden Macht des Capitals — auch wol gar zu große Besitzungen, sogen. Dominien, (die Latifundien der Alten) entstehen würden.

Es scheint mir auch gewiß, daß es sehr bedenklich ist, isolirt an einem der wichtigsten Staats-Institute zu rütteln, wenn man nicht auch die andern gleichzeitig im Sinne größerer Freiheit re-

formirt. Gäbe man zugleich Handels- und Gewerbefreiheit, oder beschränkte man wenigstens die Gewerbe nicht fast bloß auf die Städte, und erbaute man die Domicilgesetze lediglich auf Resolutiv-Bedingungen, statt daß sie dermalen größtentheils auf Suspensiv-Bedingungen gestellt sind, so würde sofort ein großer Theil jener Befürchtungen in sich zerfallen, und ich wünschte daher, daß man mindestens diese beiden Punkte — Gewerbe und Domicil — gleichzeitig mit einer Reform des Meierrechts, oder des Grundbesitzes als Staats-Instituts, ins Auge faßte. Will man aber vorläufig mit dem letztern den Anfang machen, so thut das freilich auch Noth genug; nur stelle man, um in der aufgedrungenen Halbheit wenigstens keine schädliche Arbeit zu machen, ganz entschieden den Gesichtspunkt auf, daß die alten Zustände unhaltbar seien, und daß die Reform, wenn auch langsam, doch stetig im Sinne einer größern Freiheit erfolgen müsse.

Denn gewiß sind wir bereits bei dem Standpunkte angelangt, auf welchem nicht mehr der alte Bauer, sondern vorzugsweise der rationelle Landwirth ins Auge zu fassen ist. Für die rationelle Landwirthschaft giebt es aber nur Ein durchschlagendes Princip: das richtige Verhältniß des Betriebscapitals und der vorhandenen Arbeitskräfte zum Grund und Boden, und damit kann eine unbedingte Clausur der einzelnen Höfe in ihrem dermaligen, ganz zufälligen, Bestande nicht mehr bestehn, so wie andrerseits eben deßhalb eine zu große Anhäufung des Grundbesitzes in Einer Hand nicht dabei zu befürchten ist.

Ich möchte daher, und so lange völlige Freiheit der Bewegung noch nicht zu erreichen ist, als Mittelweg vorschlagen, daß man für jede Provinz — etwa nach Marsch und Geest besonders — ausmittle, wie viel Land bei einem Hofe erforderlich ist, um zwei Pferde darauf zu halten, und daß man die betr. Morgenzahl, als solche, ohne specielle Bonitirung, immerhin hoch genug gegriffen, als nothwendiges Areal gesetzlich feststelle, darüber hinaus aber freie Veräußerung und innerhalb derselben die möglichste Beweglichkeit (durch Freiheit von Tausch- und ähnlichen

Contracten ꝛc.) verstatte, überhaupt also — ohne zu ängstliche Rücksicht auf die Bonitirung der einzelnen Aecker — freie Veräußerlichkeit alles Grund und Bodens, so jedoch, daß bei jedem Hofe ein gewisses Maaß von Areal stets erhalten werde. Der alte Bauer kann dann noch immer auf seinem Hofe bleiben, der tüchtige Oeconom findet Gelegenheit sich auszudehnen und sich zu arrondiren, und der fleißige Häusling die Möglichkeit sich und seinen Kindern ein Heim zu gründen. — Aller Grundbesitz innerhalb jenes Areals vereinte sich mit Untheilbarkeit oder vielmehr Unverminderbarkeit und mit dem meierrechtlichen Vorzuge der alten villa; aller Mehrbesitz aber gehörte zum allodio und fiele in die gemeinschaftliche Erbschaftsmasse.

Es wäre diese Maaßregel jedoch freilich auf diejenigen Provinzen und Orte zu beschränken, in denen nicht bereits eine größere Beweglichkeit besteht.

Dies ist namentlich in den amtssäßigen Flecken der Fall.

Das Meierrecht in diesen Flecken ist immer nur ein karges, und rechtlich wenig angebautes Analogon des umliegenden Landes, weil eben die Natur des Besitzes eine ganz andere, indem nicht der Ackerbau, sondern Handel und Gewerbe die Hauptnahrung der Einwohner bilden. Nicht Land und Wiesen, sondern die Häuser, je nach ihrer für Handel und Gewerbe mehr oder weniger günstigen Lage, bilden den werthvollsten Theil des Besitzthums; die Frage, was zur villa gehöre (das sogen. allodium conjunctum) erhält hiernach für die abzufindenden Kinder eine ganz andere Bedeutung. Die Geschlechter wechseln sehr viel häufiger in solchem Besitz, und das Kaufgeld, das ein neu eintretender Eigenthümer zahlte, will in seinem, wie aller Betheiligten Sinne seine Allodialqualität behaupten. Das bewegliche Vermögen (Waarenlager und Capitalien) werden verhältnißmäßig viel bedeutender als beim eigentlichen Bauer. Die Nachfolge des Aeltesten verliert in gleichem Grade den Character einer successio universalis. Die ganze Bildung ist eine andre; die Kinder verlangen und bedürfen eine andere Erziehung. Wird der

Flecken im Ganzen wohlhabend, so baut sich eine höhere, vielleicht gar eine Lateinische Schule auf; und nimmt ein solcher Flecken, wie das in neuern Zeiten vielfach vorgekommen ist, die Städteordnung an, so weiß man eigentlich gar nicht, wo das Meierrecht bleibt.

Auch auf die Verhältnisse der sogen. Heuerleute findet das Meierrecht einige, jedoch natürlich noch viel unvollkommenere Anwendung, indem an die Stelle der villa hier ein bloßer Pachtbesitz tritt, der aber eben als Besitz aufgefaßt werden muß, wenn man den Verkehr dieser großen und leider vielfach gedrückten Menschenklasse richtig, d. h. aus ihren Lebensverhältnissen heraus, beurtheilen will.

Es giebt aber Ein festes Criterium, an dem man die durch die Macht der Zeit und der Verhältnisse eingetretene und fortwährend eintretende Ummodelung des Meierrechts schrittweise verfolgen kann, das ist der factische Inhalt der meierrechtlichen Nachfolge. So lange diese (factisch) eine Universalnachfolge ist, und demnach auch rechtlich so behandelt werden kann, so lange steht das Meierrecht in alter Kraft und Würde; sobald aber neben der villa und ihrem alten kargen Inventar ein sonstiges bewegliches Vermögen von einiger Bedeutung vorhanden, sobald sich also zwei Vermögens=Massen bilden, in deren eine nach Römischem Rechte, nach dem Principe der Gleichberechtigung und Gleichtheilung succedirt wird, sobald sich demnach für die andere Masse der Gesichtspunct einer successio ex titulo speciali geltend macht — ist es um den ganzen und vollen Zusammenhang des Meierrechts geschehn.

Es scheint mir, daß man diesen großen Unterschied bisher nicht scharf genug aufgefaßt hat, sich desselben nicht mit genügender Deutlichkeit bewußt geworden ist.

Der Hof bleibt, die Geschlechter wandeln über ihn hin. Im Hofe liegt die Continuität aller Rechtsverhältnisse, und von ihm aus werden sie gelöset: gegen den Gutsherrn, gegen den Staat, gegen die Gemeinde, gegen die Familie, gegen dritte Personen;

der ganze Verkehr des Lebens ist gleichsam dinglich in ihm begründet; daher das Zutrauen, die Sicherheit und die Einfachheit aller Rechtsverhältnisse, der Vollbesitz des Hofes beschafft ohne weiteres alle Activ= und Passiv=Legitimation in jedem Lebens=Verhältniß, und man weiß immer, woran sich zu halten. Der einzige Gesichtspunkt einer Specialnachfolge bringt in alle diese Verhältnisse einen unheilbaren Riß.

Und dieser Riß geht immer weiter. Tritt das Römische Recht erst scheidend in die Erbfolge ein, so wird es sich bald auch vor= und einbeugend in die Eheverhältnisse eindrängen, nicht minder in die Vormundschaften gegenüber der Interimswirthschaft, und es bleibt schließlich von dem ganzen, in seiner grandiosen Einfachheit wirklich juristisch schönen Meierrechte nur die fesselnde Hülse ohne den befruchtenden Kern, eine taube Nuß.

Das ist die Lage, in der wir uns gutentheils schon befinden. — Wird die meierrechtliche Nachfolge als Singular=Succession aufgefaßt, und muß sie so aufgefaßt werden, so liefert sie den entschiedenen Beweis, daß die Verhältnisse des staatlichen, des Gemeinde=, Familien= und Privatlebens dem Meierrechte gutentheils entwachsen sind, daß das alte Meierrecht nicht mehr haltbar sei. — Indem sich der Kern des lebendigen Verkehrs erweitert, zerreißt gleichsam das juristische Netz, das ihn früher umspannt hielt, und die eintretenden Lücken können aus dem alten Geiste nicht hergestellt werden, weil eben ein neues Leben mit einem neuen Geiste sich geltend macht. Nun treten die Schwankungen in den Ansichten der Practiker und in den Entscheidungen der Gerichtshöfe ein, und man begreift den Unmuth in der Antwort jenes alten erfahrnen Juristen, der auf die Frage, was in einem gegebenen Falle Rechtens sei, nur erwiedern konnte: Das habe er zwar früher gewußt, jetzt aber kenne er nur noch A n s i c h t e n.

Diese Ansichten aber sollte man sammeln und leiten, denn sie entstehn doch nur da, wo aus dem Volke selbst der Zweifel auftaucht, und das Recht kann sich nur fortbilden, indem es diese Zweifel von einem f e s t e n Stand= und Gesichtspunkte aus folge=

richtig löset. Dieser Standpunkt aber wird für mehr oder minder vorgeschrittene Gegenden, selbst nach der Natur der Verhältnisse, z. B. schon für Marsch- und Geestländerei, ein verschiedener sein, und so kann die Sache jedenfalls nur provinciell geregelt werden.

Die Aufgabe betritt dann aber von selbst eine höhere Stufe, indem sie sich nicht bloß mit der Ausbildung des Meierrechts im engern Sinn, sondern mit der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse überhaupt zu beschäftigen hat, und da liegt in der That das Bedürfniß unsrer Zeit, schon aus dem Gesichtspunkte des Hypothekenwesens.

Ich will aber Schritt vor Schritt gehn, und hier mit dem strengen Meierrechte anfangen, vielleicht daß sich später jene höhere Aufgabe anschließt. —

Man kann im Meierrechte im Allgemeinen drei Systeme unterscheiden: Das strenge alte, das nachgebende mittlere und das verdorbene neue. Sie concurriren ohne die nebenher laufende Trennung in leibeigne oder hörige, bloß meierpflichtige und freie Höfe, und bestehen daher fort, auch nachdem die Leibeigenschaft und vielfach der Gutsverband selbst aufgehoben ist.

Das strenge Meierrecht characterisirt sich durch folgende Züge:

1) Der Hof ist die eigentliche Person, der zeitweilige Inhaber nur der Repräsentant; sein Recht am Hofe ist daher niemals ein andres als das des Hofes; die Erhaltung des Hofes an der Reihe — nicht die Erhaltung des Repräsentanten am Hofe — das oberste Gesetz.

2) Da somit die Continuität aller Rechtsverhältnisse im Hofe liegt, so ist die Nachfolge in denselben durchaus eine universelle; der zeitige Inhaber geht gleichsam mit seiner ganzen Persönlichkeit in ihm auf, und nimmt daher in Westphalen sogar den Namen des Hofes an.

3) Der zeitige Inhaber kann regelmäßig nur eine qualificirte Mannsperson sein; sie ist verantwortlich für die erforderlichen Leistungen des Hofes, nach oben an den Staat, den etwaigen Gutsherrn, die Gemeinde, einschließlich der Kirche und Schule,

und nach unten an die Familie, namentlich auch in der Beziehung, daß diese der Gemeinde nie zur Last falle, und genießt dafür das dingliche und erbliche Recht der ausschließlichen Bewirthschaftung und Stimmführung. Frauleute (als Erbtöchter oder kinderlose Wittwen) haben nur das Recht, eine ihnen genehme Mannsperson auf die Stelle zu bringen, bezw. dem Gutsherrn zu präsentiren.

4) Die Erbfolge, mag sie durch Sterbefall eröffnet, oder durch Vertrag anticipirt werden, geschieht von Meier zu Meier, mit Untheilbarkeit des Hofs sammt Zubehör nach dem Vorzuge des Mannsstammes und des Alters (als Majorat oder [im Osnabrückschen] als Minorat); die Abfindung der Geschwister erfolgt nur vom allodio und auch von diesem nur, insoweit es keine Pertinenzqualität hat, und erst dann, wenn das abzufindende Kind — mit Erlaubniß der betreffenden Gemeinde — seinen eignen Heerd gründet. Das Vermögen der Mutter macht als solches keinen besondern Gegenstand der Vererbung aus; es giebt nur theilbares und untheilbares allodium des Hofes, so zwar daß mit dem Hofe auch das inferirte Vermögen der noch lebenden Mutter übergeht, die dagegen nur das Recht auf entsprechende Alimente (Altentheil) hat. Der Altentheil des freiwillig abtretenden Meiers ist zwar Gegenstand des Ueberlassungs-Vertrages, doch so, daß der Hof in Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen nicht dadurch behindert werde.

5) Treten Zwischenfälle ein, die die regelrechte Besetzung des Hofes behindern, so muß das Hinderniß so bald als möglich beseitigt, nöthigenfalls ein angemessenes Auskunftsmittel gefunden werden; Erbtöchter müssen so bald als möglich heirathen, Wittwen, wenn sie kinderlos sind, einen neuen Wirth, wenn sie Kinder haben, einen Interimswirth aufheirathen.

6) Alle sogen. Höfecontracte erfordern zu ihrer Gültigkeit die gutsherrliche — oder eine äquipollente — Bestätigung.

Die nothwendigen Consequenzen dieses Systems sind unter andern folgende:

Ad 1.

Der etwaige Gutsherr kann nie gezwungen werden, eine Anleihe auf den Hof zu consentiren. Der Meier hat die Pflicht, den Hof gut zu bewirthschaften; Forsten und Torfmoore müssen haushälterisch benutzt werden; wegen schlechter Wirthschaft kann Abmeierung erfolgen. — Die Abmeierung trifft die ganze Familie, auch wenn der Hof von der Frau herkommt. — Die Verpflichtungen des Hofs nach oben sind allemal die ältern, und gehn also denen nach unten in Collisionsfällen unbedingt vor. Alle Legitimation, active und passive, wird bei pflichtigen Höfen durch die Bemeierung, bei freien Höfen entweder durch die Tradition, oder, bei Sterbefällen, durch den Anfall (ohne das Erforderniß eines besondern Antritts) beschafft. Sind bei Streitigkeiten oder sonst interimistische Verfügungen nöthig, so hindern sie wenigstens nicht die Fortsetzung und Vollendung von Verjährungen und die Anstellung dinglicher Klagen. — Wer durch Kauf zum Hofe gelangt ist, tritt gleich in volles Meierrecht; das Kaufgeld behält keine Allodialqualität, es tritt einfach in die Stelle des Hofes.

Ad 2.

Vermöge des universellen Characters der Erbfolge vertritt der neue Wirth den Hof mit allem Zubehör, mit „Schuld und Unschuld;" er kann das überschuldete allodium nicht ausschlagen, wenn er die villa annimmt, und er allein haftet dritten Personen gegenüber für alle Schulden des allodii. Die abziehenden Geschwister und Altentheiler müssen sich ihre Competenz nach Maaßgabe der vorhandenen Schulden bis auf ein Minimum, und bezw. selbst bis auf nichts beschränken lassen, aber für die Schulden als solche haften sie nicht. Eben so wenig haben sie einen Natural-Anspruch auf neue zum Hofe gelegte Erwerbungen, auf Verbesserungen, die etwa aus dem Allodialvermögen des Meiers beschafft sind (durch Bauten, Urbarmachungen u. dergl.). Selbst

das etwa vorhandene geringe Capital-Vermögen geht einfach auf den neuen Meier über; an ihn werden nach wie vor die Zinsen entrichtet u. s. w.

Ad 3.

Jeder neue Meier muß volljährig und körperlich und geistig tüchtig, auch sonst dispositionsfähig sein; nachfolgende Mängel in dieser Beziehung sind wie störende Zwischenfälle (№ 5.) zu behandeln, und also auch ein Concurs des Meiers, wenn er etwa keine Abmeierung zur Folge hat. Ein sogen. moratorium kann aber nur ertheilt werden, wenn neben der stipulirten jährlichen Abgabe an die Gläubiger der Hof im Stande bleibt seine übrigen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Pflicht des Meiers, eine Meierin auf den Hof zu bringen, folgt aus der Natur der Verhältnisse und namentlich dem Bedürfnisse guter Wirthschaftsführung, und der Gutsherr hat eben so gewiß das Recht, diese Forderung an seinen Meier zu stellen, als freilich in noch höherem Grade das Recht an eine Meierin, dem Hofe einen Meier zu erwerben. Aus diesem absoluten Bedürfnisse eines ehelichen Paares für gute Wirthschaftsführung folgt die successio conjugum, wenn keine Kinder vorhanden, nach der sogen. Regel, „längst Leib, längst Gut", die darum als allgemeine Observanz anzusprechen ist, und nicht erst erwiesen zu werden braucht. — Die Stimme des Hofes als solche kann nie ruhen, und wird daher von einer besitzenden Wittwe durch einen Bevollmächtigten abgegeben. Ob aber der Interimswirth oder die Vormünder die Stimme zu führen haben, hängt zunächst vom Interimswirthschaftsvertrage ab, ist aber im Zweifel für den Interimswirth zu entscheiden, weil dieser den Hof auch in Beziehung auf seine Pflichten zu vertreten hat. — Das Recht des Meiers an seinem Hofe ist zwar ein vererbliches aber kein schlechthin veräußerliches. Einem Gutsherrn gegenüber — in welchem Lichte immer die reinsten Resultate erscheinen — ist der contractus colonarius offenbar ein zweiseitiger; der Meier übernimmt erst seine Pflichten, und nur damit seine Rechte. Gegen eine gutsherrlich bewilligte Veräußerung aber hat der Anerbe als solcher kein Wider-

spruchsrecht, da die Gesammtheit sich nur um den Hof, nicht um die Familie bekümmert, und der abziehende Anerbe verliert seine ausschließliche Erbfolge zum Vortheil seiner jüngeren Geschwister nach demselben Rechte, nach welchem sie der Sohn eines Käufers zum Nachtheile seiner jüngern Geschwister erwirbt (cf. ad 1.). Dagegen kann der Meier die Erbfolge als solche nicht ändern, da diese, wenn überhaupt, nur nach Gesetz und Herkommen eintritt, und die letztwilligen Verfügungen der Meier haben daher, auch wenn sie vom Gutsherrn confirmirt wären, nur eine sehr beschränkte Wirksamkeit im allodio, sobald gesetzliche Erben vorhanden sind. Ohne solche kann der letzte Meier seinen Nachfolger dem Gutsherrn zwar präsentiren, aber nur, indem er zugleich das allodium ihm hinterläßt.

Ad 4.

Die gesetzlichen Erben sind nur unter denjenigen Personen zu suchen, die noch dem Hofe angehören, zunächst folgen also die Kinder, in deren Ermangelung die Wittwe, dann die Seitenverwandten, erst Brüder und Schwestern, und zuletzt die noch nicht abgefundenen Geschwister des Vaters oder auch der Mutter des Erblassers. Ascendenten werden selten in Frage kommen, da sie in der Regel untüchtig zur Wirthschaftsführung sein werden, auch durch Annahme des Altentheils (wie abgefundene Geschwister durch Annahme der Abfindung) auf die Nachfolge in den Hof als verzichtet habende — für den Hof gleichsam als verstorben — angesehen werden. Kommt aber doch der seltne Fall vor, so muß man ihnen freilich vor ihren eignen Geschwistern, die jedenfalls dem Hofe ferner stehn, den Vorzug geben. Namentlich folgt die Mutter eines minderjährigen Meiers, die noch keinen Altentheil angenommen hat, vielmehr die Regierung der Stelle (etwa mit einem Interimswirth) führt, nach den Geschwistern des letzten Meiers. Hatte sie nur das einzige Kind, so fällt der Hof an sie auch wenn noch abgefundene Brüder ihres seligen Mannes auf dem Hofe leben, weil sie diese auch ausgeschlossen haben

würde, wenn das Kind vor ihrem Manne starb; hat sie mehrere Kinder, so fällt der Hof an den nächstfolgenden Sohn, bezüglich an die älteste Tochter. Es gehen also in der meierrechtlichen Erbfolge, wenn keine successio conjugum eintritt, natur- und sachgemäß die Kinder allen übrigen, die Geschwister des Erblassers seinen Ascendenten, und diese den Seitenverwandten vor, in jeder Classe der Mannsstamm dem weiblichen (daher auch die Geschwister des Vaters denen der Mutter), und schließlich bedingt, da doch nur Einer die villa bekommen kann, das Alter den Vorzug. Voll- oder Halbblut kommt dabei nicht in Frage, sondern nur, ob der Vater oder nur die Mutter gemeinsam war. Zwar führen die geschriebenen Meierordnungen die Erbfolge selten so weit aus, und im Volke lebt kein Bewußtsein für die äußersten Fälle, da diese zu selten vorkommen, aber die Ordnung, wie ich sie eben hingestellt habe, folgt nichts desto weniger aus dem ganzen System der meierrechtlichen Gewohnheiten. Dabei muß man denn, aus dem Grundsatz der Universalsuccession heraus, auch behaupten, daß der Erbe der villa das ganze allodium mit zu übernehmen, und nach Maaßgabe desselben die dazu Berechtigten abzufinden habe. Wer diese seien, ergiebt sich aber nicht aus dem Meierrechte, das hier seine Grenze findet, sondern aus andern Rechtsquellen, und eventuell also aus dem gemeinen Rechte. — Durchschlagend aber für unser strenges System ist der Grundsatz, daß das Meierrecht immer sich vom Vater vererbt, wenn auch der Hof von der Mutter herkommt. Ob der Meier den Hof erheirathet oder vererbt hat, macht für ihn gar keinen Unterschied; seine Rechte sind in beiden Fällen völlig gleich, und er nennt ihn auch im täglichen Leben nie anders als „seinen" Hof. Es geht daher auch in solchem Falle der Sohn aus der zweiten Ehe des Vaters der Tochter aus der ersten Ehe vor, und diese Tochter erhält selbst nur die ganz gleiche Abfindung wie die übrigen Kinder des Meiers. Es folgen auch, wenn der Vater zuerst stirbt, die Kinder gleich als ob der Hof von ihm herkäme, und die Mutter, von der der Hof wirklich herkommt, muß — mag sie wieder

geheirathet haben oder nicht — wenn der Sohn oder selbst eine neue Erbtochter volljährig ist, auf den Altentheil ziehen. Umgekehrt kann der aufgeheirathete Vater von seinen Kindern der ersten Ehe, auch wenn es Söhne sind, nicht verdrängt werden. Ueberhaupt kann der Hof als solcher nicht von Hand zu Hand, sondern nur von Meier zu Meier gehn, und jeder Zwischenfall, als welcher namentlich die Existenz einer Erbtochter zu betrachten, muß alsbald in den regelrechten Verlauf einbiegen. Alle Erbfolge geht, so zu sagen, mehr über den Hof, als in denselben, denn die eigentliche Person ist der Hof selbst und unsterblich.

Daß es kein eigentliches Anerbenrecht giebt, liegt auch tief im deutschen Character begründet, denn die alten Germanen konnten, wie uns Tacitus berichtet, Haus und Hof selbst — verspielen. Aber ein Makel haftet freilich immer an dem Vater, der schlecht für seine Kinder sorgt, und die Idee, daß alles, was einmal in Erbgang gekommen sei, auch darin bleiben müsse, zieht sich vielfach durch das deutsche Rechtsbewußtsein hin. Als der Landgraf von Thüringen Albrecht der Unartige um seiner Kebsin und ihres Sohnes willen und aus Haß gegen seine rechtmäßigen Erben sein Land, das er vom Kaiser zu Lehn hatte, dem Kaiser selbst (Adolph von Nassau) verkaufte, huldigten zwar allerdings einige Städte und Vasallen dem Kaiser, andere aber weigerten diese Huldigung und hielten zu Albrechts Sohne Friedrich mit der gebissenen Wange, weil das Land dem Vater „zugestorben" sei, und also auch dem Sohne wieder zusterben müsse. Es entstand daraus eine lange Fehde, in der Friedrich schließlich siegreich blieb. — So ist auch in städtischen Statuten der Grundsatz vom Erbgange hin und wieder aufgestellt worden, aber im Allgemeinen ist er mehr im Nebel eines bloßen Rechtsgefühls stecken geblieben, ohne klares Rechtsbewußtsein und objectives Recht zu werden. Wer soll auch in manchen solchen Fällen die Kinder ihrem Vater gegenüber vertreten? namentlich wenn sie noch klein sind, oder wenn, was ja auch vorkommen kann, vernünftige Gründe für die Veräußerung sprechen? Die Schwierig-

keit der Wiedererlangung des veräußerten Gutes ist dann auch groß, da doch das vom Vater empfangene pretium restituirt werden muß; es ist seit der Veräußerung manche Zeit vergangen, man hat sich an andere Verhältnisse gewöhnt, scheut einen Proceß u. dergl., und so bleiben doch immer genug Fälle, in denen die Veräußerung eines Erbgutes nicht angefochten worden, dem Volke vor Augen, und hindern den Durchbruch des unbestimmten Rechtsgefühls zu einer festen Norm. Ist nun vollends bei getheiltem Eigenthume die Gültigkeit der Veräußerung an den Consens des Obereigenthümers gebunden, so lag darin, zumal der Obereigenthümer in der Regel zugleich der Gerichtsherr war, eine das Gesetz vertretende Norm, bei der man sich beruhigen konnte und practisch auch mußte, wenn auch der Gutsherr gewiß eben so sehr sein Interesse, als das Wohl der Familie ins Auge faßte; und in alten Zeiten liegt bei allen meierrechtlichen Bestimmungen der Accent weit mehr auf den Leistungen nach oben, als auf denen nach unten, und die Ansicht des Gutsherrn entschied den einzelnen Fall lediglich nach Maaßgabe der Umstände. So erklärt sich, daß das Anerbenrecht und die Rechte der jüngern Kinder überhaupt wenig ausgebildet sind.

Kann man nun aber auch kein Anerbenrecht in diesem Sinne (dem Vater und Gutsherrn gegenüber) annehmen, so besteht es doch den Geschwistern gegenüber, nach Maaßgabe der verschiedenen Successionsordnungen (Vorzug des Mannsstammes nach Majorat oder Minorat) und muß also auch auf die Erben übergehen können. Daher folgt dem Großvater der Enkel vom ältesten Sohne, wenn dieser vor ihm verstorben war, und nicht etwa der zweite Sohn. Ist aber vom ältesten Sohne nur eine Tochter vorhanden, so folgt der zweite Sohn, da, wenn auch die Kinder in des Vaters Rechte treten, sie doch auch selbst im Stande sein müssen, diese auszuüben, was sie als Frauen nicht können. Es ist dies ganz derselbe Grundsatz, nach welchem unter mehrern Kindern des verstorbenen Anerben der jüngere Sohn der älteren Tochter vorgeht, obwohl diese, wenn man bloß an ein Römischrechtliches Reprä-

sentationsrecht denken wollte, beide vollkommen gleiche Rechte vom Vater her haben würden. Es findet also zwar eine Vertretung des verstorbenen Vaters statt, doch so, daß nicht die Person selbst an die Stelle des Verstorbenen tritt. Die vertretende Person kann jedoch selbstredend niemals mehr Rechte als die vertretene Person haben, und es kann also z. B. der Sohn einer Tochter deren jüngern Bruder beim Tode des Großvaters nie ausschließen, weil die Tochter neben ihrem Bruder überhaupt kein Anerbenrecht hatte, also auch keins auf ihren Sohn übertragen konnte.

Andererseits haben auch die jüngern Geschwister gegen den Anerben ihre Successionsrechte nach Maaßgabe der darüber bestehenden Normen. Daher kann der Anerbe nur zu Gunsten des Nächstberechtigten auf sein Anerbenrecht verzichten.

Was die Abfindungen der jüngeren Kinder betrifft, so basirt das strenge Meierrecht auch hier wieder ganz auf der altgermanischen Auffassung, daß Jeder, der einmal Familienglied geworden, es bleibe, bis er in eine andere Familie übergeht, oder seinen eigenen Heerd begründet. Die Selbstfolge dieser entschiedenen Familien-Angehörigkeit ist die Entschiedenheit der Trennung, wenn eine solche einmal eingetreten. Schon die Sprache des gemeinen Mannes drückt dies aus; die abgetrennten Familienglieder gehören zwar noch zur „Freundschaft" und in etwaigen allgemeinen Angelegenheiten zur „Sippschaft", aber nicht mehr zur Familie und zum Hause. Characteristisch ist auch daß den alten Deutschen ein eigner Heerd ohne Verheirathung nicht denkbar war; die separata oeconomia der Römer war ihnen in deren Sinne unbekannt. Heirathete man, so schied man von der alten Familie, sonst nicht, und behielt nöthigenfalls bis zu seinem Tode sein Domicil und seine Alimente — letztere gegen entsprechende Dienstleistung — auf dem elterlichen Hofe. Daher ist die Heirath die einzige Bedingung, unter welcher die Abfindung auf beiden Seiten fällig wird; und der Meier ist früher auch nicht zur Verzinsung verpflichtet — die den Alten überhaupt unbekannt war — weil das abzufindende Kind es in der Regel in seiner Hand hat, ob

es heirathen will oder nicht. Der Meier ist außerdem verpflichtet, die Hofeskinder ordnungsmäßig zu erziehen, auch die Erwachsenen, wenn sie krank und schwach sind zu alimentiren, und zu beerdigen, daher auch in zeitweiligen Nothfällen ihnen eine Zuflucht auf dem Hofe zu gewähren; den Hof zu verlassen und eignem Gewerbe nachzugehen, (in den früheſten Zeiten einem dux auf Kriegszüge zu folgen), ist das mündige Meierkind zu jeder Zeit befugt, ohne doch deßhalb die volle Abfindung — höchstens eine Aussteuer — fordern zu können. Will es auf dem Hofe bleiben, so ist die etwaige Zahlung eines Lohnes Vertragssache. Wünscht aber der Hofbesitzer, daß das mündige Meierkind bei ihm bleibe und ihm diene, so muß er, auch ohne eigentlichen Vertrag, landesüblichen Lohn gewähren.

Für alle diese Rechte der Kinder, die aus dem Hofe erwachsen — ausgenommen also solche, die auf einem Vertrage beruhen — haftet immer der ganze Hof, und es ist namentlich nicht zulässig, die Sicherheit für die im engern Sinne sogen. Abfindung auf das trennbare allodium zu beschränken. Denn obwohl sie nach diesem berechnet wird, erfolgt sie doch nicht von ihm. Alles allodium geht vielmehr lediglich auf den Annehmer des Hofes über, und die abzufindenden Kinder können keine Naturaltheilung verlangen. Die Abfindung erfolgt aber gewöhnlich theils in Gelde, theils in Vieh und theils in Betten und Mobiliar — der eigentlich sogen. Brautwagen oder das Kistenpfand — und bei einigem Wohlstande alles neu. Wo alte Sachen mitgegeben werden, thut es die Knappheit der Verhältnisse, eine Meinung naturaliter zu theilen kommt nie dabei vor. Die Aussteuer der Meierkinder ist eine Pflicht des Hofes, wie jede andere dieser Art, namentlich die Erziehung und eventuelle Alimentirung, es giebt nur eine einzige Erbmasse, und diese bekommt eben nur Einer.

Wo Vieh mitgegeben wird, erfolgt dies zwar gewöhnlich aus dem Stalle des Hofes, aber wie wenig auch hierbei der Gesichtspunkt einer Naturaltheilung zum Grunde liege, geht aus der Art der Verschreibung hervor. Es heißt nie: Die Hälfte oder 1/4

des vorhandenen Viehes, sondern: eine Kuh, ein Pferd nächst den besten, immer ein quantum, nie eine Quote, und häufig mit dem Wahlrecht von Geld, (z. B. eine Kuh nächst der besten, oder 20 Thlr.).

Dies Wahlrecht steht im Zweifel dem Berechtigten und nicht dem Verpflichteten zu, nach dem Geist des Vertrages, der dem Meierkinde, um es gut zu verheirathen, möglichst günstige Bedingungen stellt.

Ich habe aber gesagt, daß die Abfindung, obwohl sie vom Hofe als solche erfolge, doch nach dem trennbaren allodio berechnet werde, und das gilt in voller Consequenz bis zum Nullpunkte, selbst wenn die Mutter eine bedeutende dos inferirt hatte, da die Abfindung nicht speciell von dieser, sondern lediglich vom Gesammtallodio des Hofes erfolgt. Es pflegt allerdings in solchen Fällen vom Annehmer aus gutem Willen eine Kleinigkeit gereicht zu werden, „damit die Kinder doch auch wissen, daß sie Vater und Mutter gehabt haben", aber eine Pflicht dazu ist nicht vorhanden, weil der Hof mit demjenigen Zubehör, der Gegenstand des Obereigenthums ist, von anderweitigen Lasten — namentlich auch von der ihm obliegenden Erziehung und eventueller Alimentirung schwacher Meierkinder — hinreichend in Anspruch genommen wird.

So richtet sich auch die Höhe des Altentheils nach den Kräften des Hofes. Der Altentheil in seiner äußersten Beschränkung, und somit in seiner rechtlichen Wurzel, ist nichts als ein Recht auf Alimente vom Hofe; jede Ausdehnung ist Sache des Vertrags oder der localen, den Verhältnissen entsprechenden Gewohnheit, wobei jedoch auch das bei der Heirath inferirte Vermögen, weil solches im Hofe bleibt, berücksichtigt werden muß. So kommt auch die Dauer der Regierung und die gute oder schlechte Wirthschaftsführung in Betracht. — Da die Pflicht des Altentheils auf dem Hofe als solchem ruht, so hat der Altentheil immer einen dinglichen Character. Wird der Hof verkauft, so werden die Alten „mit verkauft"; den Gläubigern des Nachfolgers gegenüber

hat der Altentheil (wenn er nicht in fraudem constituirt ist) unbedingten Vorzug; des Altentheilers früher gemachte Schulden können den Altentheil auf ein vermindertes Maaß, aber niemals — außer wenn sie zum Concurse geführt haben — auf nichts zurückführen.

Mit dem Hofe geht auch die bisherige Familienstellung auf den Erben über. Dieser wird das Haupt der Familie; die Alten müssen ihm dienen, soweit ihre Kräfte reichen. Die Altentheiler verlieren auch zu seinen Gunsten die Rechte der elterlichen Gewalt. Sie sind so sehr ein bloßes annexum des Hofes, daß sie fortan als kinderloses Ehepaar gelten. Sie beerben sich daher auch zunächst nach der successio conjugum, der Letzte von ihnen aber hinterläßt alles dem Hofe, der für die Beerdigung zu sorgen hat. „Wo der Spaten geht zu Grabe, dahin folgt die Habe"; und diese Regel tritt auch namentlich da ein, wo die Alten „mitverkauft" sind. Selbst Ersparnisse am Altentheile, namentlich rückständige Leistungen verfallen dem Hofe, nur nicht das, was nicht aus dem Hofe herrührt, z. B. ein Lotteriegewinn oder eine auf dem Altentheile erworbene Erbschaft. — Die successio conjugum der Altentheiler bedingt aber selbstredend nicht, daß dem Ueberlebenden die noch nicht fällig gewordenen Ansprüche des Verstorbenen zufallen oder zuwachsen, da das Recht auf Alimente ein rein individuelles ist. Wo aber der Gebrauch bestimmter zum Altentheil gelegter Gegenstände ein gemeinsamer war, fällt er dem überlebenden Altentheiler fortan allein zu, und es braucht sich derselbe an die Stelle des verstorbenen Ehegatten keinen andern Genossen aufdrängen zu lassen. So behält er Bett und Stube fortan allein, und den Gebrauch des vollen Küchengeschirres &c. zu seinem Bedarf nach wie vor.

Da das Recht auf Alimente immer auf „entsprechende" Alimente gerichtet ist, so kann die Frage entstehen, ob ein einmal constituirter Altentheil einer Revision unterzogen werden kann, vom Pflichtigen, wenn die einschlagenden Verhältnisse des Hofes sich verschlimmern, z. B. durch neu hinzukommende Altentheile,

Kriegsanforderungen, Elementar=Unglück und dergleichen und vom Berechtigten, wenn die einschlagenden Verhältnisse des Hofes sich verbessern, namentlich durch Wegsterben anderer Altentheiler. Ich halte aber dafür, daß die Frage verneint werden muß, weil solche Eventualitäten in rascher Folge wiederkehren, oder in ihr Gegentheil umschlagen können, und daraus eine zu große Unsicherheit im Verhältniß der Altentheiler zum Hofe entstände, welche dem dinglichen Character desselben durchaus widerspricht. Was einmal abgemacht ist, bleibt unter allen Umständen eine abgemachte Sache, es wäre denn, daß im Altentheilsvertrage eine solche Revision von vorn herein in Aussicht genommen wäre; und in der Regel freilich wird, wenn noch eine obere Generation auf dem Hofe vorhanden, die eventuelle Nachfolge in deren etwa bessern Altentheil, oder eine sonstige Verbesserung des eignen Altentheils ausdrücklich bedungen.

Will der überlebende Altentheiler wieder heirathen, so ist das seine Sache, den Hof und das bisherige Verhältniß geht solches ein für allemal nichts an; der Hof braucht keiner neuen Person den Zutritt zu gewähren. Der Altentheiler kann sich jedoch von seiner neuen Frau verpflegen lassen, wenn er das Recht auf eine besondere Magd hat.

Eine Caution braucht der Altentheiler niemals zu bestellen, da er keinen römischrechtlichen ususfructus, sondern einfach ein dingliches Recht auf Alimente hat.

Werden auf dem Altentheile noch Kinder geboren, wenn auch aus stehender Ehe des frühern Wirths, so gehn sie den Hof nichts an; es ist eben nicht darauf gerechnet. Kräftige Leute sollen den Hof noch nicht abgeben. Ein solcher posthumus ist gleichsam eine meierrechtliche Sünde. Er schließt die Schwester, die den Hof angetreten hat, nicht mehr aus, und erhält selbst nicht einmal eine Abfindung vom Hofe.

Durch Ehebruch wird der Altentheil verwirkt, aber doch nur, wenn auf Grund desselben Scheidung, wenn auch nur von Tisch

und Bett, hinzutritt, weil der Altentheil nie extra villam verabreicht zu werden braucht.

Dies gilt auch für den Meier und seine Frau in Beziehung auf das Meierrecht. Der Ehebruch ist ein Grund zur Abmeierung des schuldigen Theils. Erfolgt sie aber nicht, so hat allemal die Frau, auch wenn sie der unschuldige Theil ist, den Hof zu verlassen, weil das Meierrecht beim Manne wohnt. Erfolgte die Abmeierung des Mannes, so bleibt die Frau im Besitz, wenn sie zugleich kirchlich geschieden war, und kann einen andern Meier aufheirathen. War sie nur von Tisch und Bett geschieden, so tritt ein Nothfall ein, der möglichst rasch übertragen werden muß. Es erscheint dies freilich als eine Ausnahme von der sonst geltenden Regel, daß die Abmeierung immer die ganze Familie treffe; diese Regel selbst beruht aber eben auf der, hier nicht eintretenden Solidarität aller Verhältnisse, da die Schuld nur an Einem Theile liegt.

Es ist hier auch wol der Ort, von der unehelichen Geburt zu reden. Nach der Strenge der alten deutschen Sitten erhielten uneheliche Kinder nie den Hof, selbst dann nicht, wenn ihre Mutter als Erbtochter Besitzerin des Hofs geworden, und unvermählt gestorben war. Spricht das Gesetz dies auch nicht aus, so war es doch allgemeine Observanz, daß der Gutsherr nicht bemeierte, und es erscheint dies außer als Strafe der verletzten Sitte, insbesondere auch als Folge des Grundsatzes, daß das Meierrecht nur von Meier zu Meier übergeht, so zwar daß die Frauen, die etwa als Zwischenglieder eintreten, es nur — in ihrer Generation — überleiten. — Aber so strenge die Sitte die eigentliche Liederlichkeit verdammte, so nachsichtig war sie von jeher in Beziehung auf das Verhältniß der Brautleute. Nach dem üblichen Landwitze ist hier bloß ungewiß, ob das Kind zu früh, oder die Hochzeit zu spät gekommen sei. Daher der allgemeine Grundsatz, daß legitimati per subsequens unbedingt den ehelich geborenen Kindern gleich stehn. Auch pflegt der wackre Sinn unsrer deutschen Bauern den sogenannten Brautkindern — wenn die Hochzeit we-

gen Todesfalls nicht erfolgen konnte — eine Abfindung auch vom Hofe des Bräutigams einzuräumen, wenngleich ohne eigentlich rechtliche Verpflichtung.

Eine legitimatio per rescriptum principis ist im Meierrechte eine viel zu isolirte Erscheinung, als daß irgend welche meierrechtliche Folgen im Geiste des Volks daran zu knüpfen wären. Mir ist kein Fall dieser Art bekannt; man scheint selbst bei Brautkindern die Maaßregel nicht zu wagen, wenigstens dann nicht, wenn sie mit andern Erben einen Conflict herbeiführen könnte.

Ad 5.

Die Interimswirthschaft ist ein dem Meierrechte so eigenthümliches Institut, daß darauf am allerwenigsten fremde Analogien zuläßig sind; aber es ist zugleich ein sehr schwieriges Institut, weil es sehr leicht durch den Vertrag verwirrt wird. Wenn der Interimswirth die Verpflichtungen des Hofes nach allen Seiten hin erfüllen soll, so muß man ihm auch die vollen Nutzungsrechte eines Meiers überweisen; thut man dies aber nicht, und das ist wol die Regel, so muß man ihn auch in Beziehung auf seine Pflichten erleichtern. Dabei nimmt das allodium non conjunctum der villa eine eigenthümliche Stellung ein. Uebergäbe man dem Interimswirth dasselbe nicht, so könnte er die villa nicht bebauen, und übergäbe man es ihm ohne Garantie, so könnte er es bald deterioriren. Daher übergiebt man es ihm als eisern, um es seiner Zeit nach Stückzahl zurück zu liefern. Eine Taxe kann zweckmäßig daneben aufgenommen werden, damit nicht der Interimswirth für gute Sachen schlechte restituire, aber der Accent liegt auf der Stückzahl, und der Interimswirth muß, wenn er 4 gute Pferde à 90 Thlr. bekommen hat, seiner Zeit 4 gute Pferde restituiren, wenn auch ihr Preis unterdessen auf 130 Thlr. gestiegen sein sollte. Die Sicherheit, die er sonst zu geben hat, liegt theils in seinem Eingebrachten, das dem Hofe verbleibt, und theils in seinem Altentheile, der gewöhnlich erst am Ende der In=

terimswirthschaft, nach Maaßgabe seiner Wirthschaftsführung bestimmt wird. Eine ganz verschiedene Berücksichtigung verlangen dann auch die laufenden und die ungewöhnlichen Lasten, namentlich Neubauten und neue Culturen, Theilungs- und Verkoppelungskosten, nothgedrungene Processe, Abfindungen und dergleichen, Man kann nicht vom Interimswirth verlangen, daß er solche ungewöhnliche Lasten, die sich über den Hof im Laufe der Generationen vertheilen, mit gewöhnlichen Mitteln während seiner kurzen Regierung abführe. Hier bleibt der Billigkeit und dem vernünftigen Ermessen ein so großer Spielraum, daß sich kaum etwas allgemeines feststellen läßt. Der Interimswirth muß aber dafür sorgen, daß der Hof im Gange bleibe, und den abziehenden Kindern mindestens eine Natural-Aussteuer (den sogen. Brautwagen oder das Kistenpfand) mitgeben. Die gewöhnlichen Lasten liegen ihm unbedingt auf, also auch die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude und die Erziehung der Kinder mit Schulgeld und Confirmation. Den Hof mit Schulden beschweren kann er nur unter Beitritt der Vormünder. Die Wittwe, jetzige Interimswirthin, kommt dabei nicht in Betracht, selbst wenn der Hof von ihr herrührt. Consentirte Schulden muß der Interimswirth verzinsen, andre nur, wenn er es ausdrücklich übernommen hat, oder wenn sie für Lasten des Hofes (die genannten ungewöhnlichen) während seiner Wirthschaftsführung contrahirt werden müssen, da er doch den Vortheil davon hat. Holz, Torf und Feldsteine stehn ihm frei zum eignen Bedarf, zum Verkauf nur in sehr beschränkter und gewöhnlich bedungener Maaße. Seine Mahljahre gehn gewöhnlich bis zur Volljährigkeit des Anerben, können aber aus bewegenden Gründen mit Genehmigung der Obervormundschaft und des Gutsherrn darüber hinaus verlängert werden. Eine feste Grenze giebt es hier nicht, doch pflegt mau das vollendete 30ste Jahr des Anerben als das äußerste zulässige Maaß anzunehmen. Andererseits kann die Interimswirthschaft auch früher aufhören, wenn der Anerbe veniam aetatis erhält. Stirbt die Frau des Interimswirths während der Mahljahre, so kann er wieder hei-

rathen, insofern es ihm nicht durch den Vertrag untersagt ist, was häufig für die letzten 2 oder 3 Jahre seiner Regierung geschieht. Seine Kinder werden gleich den Meier- (seinen Stief-) Kindern vom Hofe erzogen und abgefunden. Die Nachfolge im Hofe steht seinen Kindern nicht zu; d. h. sein Sohn schließt eine Tochter erster Ehe nicht aus. Nach Beendigung der Mahljahre hat er das Recht auf einen Altentheil. — Bei Interimswirthen kommt es häufiger vor, daß noch auf dem Altentheile Kinder geboren werden. Dieselben können natürlich keine größern Rechte in Anspruch nehmen als die von abgetretenen Colonen selbst; sie gehn also den Hof nicht an. Dagegen wird bei den Altentheilsbeschreibungen der Interimswirthe wol bestimmt, daß sie nicht nöthig haben, für den Hof zu arbeiten, und daß die Ersparungen, die sie auf dem Altentheile machen, nicht dem Hofe, sondern ihren Kindern zu Gute kommen sollen.

Daß der Interimswirth den vollen dinglichen Besitz habe, kann nach dem strengen System nicht zweifelhaft sein; er vertritt den Hof in aller Beziehung, mit alleiniger Ausnahme des aus dem Eigenthum fließenden jus disponendi, das bei der Vormundschaft bleibt. Im Uebrigen hat die Vormundschaft bloß die Aufsicht über die gehörige Erfüllung der vom Interimswirthe übernommenen Pflichten zu führen, und ein etwa vorbehaltenes Kapitalvermögen der Pupillen zu verwalten. — Erfüllt der Interimswirth seine Pflichten nicht, so kann er abgemeiert werden, und diese Abmeierung trifft seine leiblichen Kinder, sowie seine Frau mit, auch wenn von derselben der Hof herkommt, nicht aber deren Kinder erster Ehe, zu deren Gunsten vielmehr die Abmeierung des nachlässigen Interimswirths, verfügt wird, da bei ihnen, namentlich dem Anerben, das eigentliche Meierrecht beruht, und nur einstweilen schläft. In solchen Fällen kann, ohne Heirath, ein neuer Interimswirth auf den Hof gesetzt werden. Der abgemeierte Interimswirth verliert allemal sein Eingebrachtes, das lediglich ein accessorium des Hofes geworden.

Weinkauf braucht der Interimswirth nicht zu bezahlen, weil

er das dominium nicht bekommt, und der eigentliche Meier schon hinter der Hand ist.

Ad 6.

Alle sogenannte Höfecontracte bedürfen der Bestätigung des Gutsherrn, eventuell der Obrigkeit, und darin liegt einestheils fast der größte noch vorhandene Unterschied zwischen Meier- und Rittergütern, und anderntheils das große Mittel der Fortbildung des Meierrechts, um solches stets mit dem lebendigen Rechtsgefühl des Volkes in Uebereinstimmung zu erhalten. Ich werde hierauf später zurückkommen.

Dies strenge Meiersystem findet sich am consequentesten und lebendigsten ausgebildet im Lüneburgischen, wo es eben nicht codificirt worden ist. Im Osnabrückschen ist das Meierrecht durch Leibeigenschaft und überwuchernde Befugnisse der Gutsherrschaft verdorben worden (so namentlich in Beziehung auf die Folgen einer zweiten Ehe). Im Hoyaschen, wo die Lüneburger Gesetze gelten, und früher sogar Leibeigenschaft mit Minorat — nach Westphalen deutend — stattfand, neigt man sich jetzt schon mehr zum zweiten System, das aber noch mehr in den Provinzen Bremen und Verden Platz gegriffen hat.

Der Character dieses zweiten, des mittleren Systems besteht hauptsächlich darin, daß man den Inbegriff sämmtlicher Befugnisse des Colonen an seinem Hofe als ein sogenanntes jus colonarium vom Hofe trennt und der Person beilegt. Läßt man eine solche Trennung einmal zu, so folgt daraus bald der zweite Schritt, daß die Person, der das jus colonarium zusteht, auch einmal eine Frauensperson sein könne, die also ihrem Meier das jus colonarium lediglich in dotem zubringt, folglich auch auf ihre Kinder vererbt. Stirbt sie also mit Hinterlassung einer Tochter, so geht diese dem Sohne aus einer zweiten Ehe des Meiers vor. Der Erbe vertreibt auch den Vater, wenn er zu seinen Jahren gekommen ist, der Vater kann den Hof ohne Einwilligung der Frau, von der er herkommt, nicht veräußern.

Wohl aber kann dies jus colonarium, wenn beide Eheleute einig sind, ohne Widerspruch eines Dritten, z. B. des Gutsherrn, vorausgesetzt, daß dessen Rechte nicht verkürzt werden, übertragen und veräußert werden; und selbst die Folgerung ist nicht ausgeschlossen, daß das von der villa getrennte, an der Person haftende jus colonarium einen Theil ihres allodii bilde, wegen dessen sämmtliche Kinder, wenn auch sonst kein allodium non conjunctum vorhanden, von der villa abgefunden werden müssen, und welches auch, wenn es bei der Mutter war, auf deren uneheliche Kinder mit vererbe. Ueberhaupt kommt es dann mehr auf Verwandtschaft mit der Mutter (als mit dem Vater) an. Dagegen behält man auch in diesem Systeme noch die Idee einer Universal-Succession bei.

Im dritten Systeme aber und das ist mehr und mehr das moderne geworden, oder droht es zu werden, tritt zugleich die Idee der successio ex titulo speciali mit allen ihren Consequenzen hervor, und verwandelt den ganzen Character des eigentlichen Meierrechts. Man verstehe mich recht; ich meine nicht, daß das vorhandene Vermögen an ausstehenden Capitalien der Meierordnung folgen solle; dieselbe bezieht sich selbstredend nur auf die villa cum accessorio, und zu dem letztern gehören nicht nothwendig Capitalien, obwohl man ohne allen Nachtheil ein gewisses baares Betriebscapital dazu rechnen könnte und im ersten Systeme factisch dazu rechnet. Aber gewiß gehört zum accessorio der villa der ganze Wirthschaftsbetrieb, namentlich also auch das sogenannte Inventar, wenn es auch zum sogen. allodio non conjuncto gesetzlich gehört. Scheidet man dies von der Erbfolge aus, wie das dritte System thut, so erhalten namentlich die Abfindungen der Meierkinder ein ganz anderes Fundament (in einem Miterbenrechte), und sofortige Fälligkeit mit dem Tode des Erblassers, oder, bei anticipirter Erbfolge, mit der Uebergabe des Hofes, welche dann aber auch durch einen auf dem Altentheile geborenen posthumus rumpirt werden kann, und was dergleichen Consequenzen mehr sind. Es bleibt dann nur noch Ein Schritt zur

successio ex pacto et providentia majorum, und wir hätten statt des Meierrechts ein vollkommenes Lehnrecht, und es wäre vielleicht gut, wenn dieser Schritt (im dritten System) nur bald gethan würde, damit man doch endlich wieder festen Grund und Boden gewänne, denn dermalen haben wir im dritten Systeme nur gemeines Römisches Recht mit einigen zurückgebliebenen meierrechtlichen Observanzen statt eines Meierrechts mit Ausbildung von innen heraus.

Es kommt hinzu, daß die innere Consequenz aller drei Systeme mehr und mehr erschüttert wird durch das Ausfallen des Gutsherrn bei den eingetretenen Ablösungen; denn die Obrigkeit — ein ohnehin schwankender Begriff — kann des vormaligen Gutsherrn Obliegenheiten selbst im besten Falle nur unvollkommen wahrnehmen, so lange ihr nicht zugleich die Rechte eines Staats=Fiscals beigelegt werden, und das ist m. W. noch in keiner Gesetzgebung geschehen. Das ganze Institut der Abmeierung, des jüngsten Besitzes durch einstweilige Bemeierung, überhaupt jede Regulirung der meierrechtlichen Verhältnisse zur kurzen Hand ist damit antiquirt, und es bleibt, um die Unsicherheit alles Meierrechts zu vermindern, nur noch eine Präventiv=Maaßregel in den sogenannten Höfecontracten übrig.

Auf die genaue Abfassung derselben kommt daher bei unserm Stande des Meierrechts sehr viel an.

Die Gegenstände derselben sind, oder können doch sein:

a) die Genehmigung der Heirath des Anerben und der Braut,
b) die Uebergabe des Hofes vom bisherigen Besitzer auf den Anerben,
c) die Bestimmung des Altentheiles,
d) die Bestimmung der Abfindung der jüngern Kinder,
e) das gegenseitige Eheversprechen der Brautleute,
f) die Zusicherung der Meierrechte im Allgemeinen und des Leibgedinges (Altentheils) im Besondern,
g) die Auslobung der dos,

h) die Illation derselben,

i) die Feststellung der Regel „längst Leib, längst Gut“ für den unbeerbten Sterbefall, möglicherweise

k) Zurücktreten des eigentlichen Anerben.

Schreitet aber ein Ehegatte zur zweiten Ehe, oder ist auf der Frauen-Seite ein uneheliches Kind vorhanden, so sind

l) auch die Verhältnisse dieser Kinder, namentlich ihr etwaiges Erbrecht, zu ordnen.

Es ist klar, wie verschieden über die meisten dieser Punkte verhandelt werden kann und muß, je nachdem man sich in das erste, zweite oder dritte System stellt, und daß also der Beamte, der die sogenannte Ehestiftung aufnimmt, stets in voller Uebersicht der Consequenzen dieser verschiedenen Systeme handeln muß, wenn überhaupt etwas juristisch Folgeeichtiges herauskommen, wenn nicht unendlichen Streitigkeiten Thor und Thür geöffnet werden soll; und dabei wird es weit am besten sein, wenn der protocollirende Beamte sich möglichst nahe an das strenge System hält, und Abweichungen davon nur als solche darstellt.

Namentlich und vor Allem ist

ad b.

wenn solches den Umständen nach irgend zulässig ist, die Uebergabe des Hofes und Inventars als Universal-Succession aufzufassen, so zwar, daß der Ueberlebende nichts zurückbehalte, was nicht ausdrücklich ausgenommen wird, und der Annehmende Lust und Last, Schuld und Unschuld mit übernehme. Finden sich dann noch, wie das immer vorkommt, vergessene Posten activer oder passiver Art, so weiß man doch, wohin sie zu stellen. Und am reinsten wird diese Universalsuccession dadurch beschafft, daß auch das ganze vorhandene Capitalvermögen dem Anerben überwiesen wird, der dann seinerseits davon zur Abfindung der Geschwister verwenden mag.

Ad c.

Es ist zwar die Regel, daß die Altentheiler noch nach Kräften für den Hof mit arbeiten müssen; da aber sehr häufig Streit

darüber entsteht, was ihnen noch zugemuthet werden könne, so thut man wohl, ihnen alle Arbeits=Pflicht zu erlassen, und die Mithilfe in ihren freien Willen zu stellen. Auch sollte man nie versäumen, bei jeder Leistung ihren bestimmten Fälligkeits=Termin zu bemerken. Heißt es bloß: jährlich so viel Pfund Fleisch und Speck und so viel Himten Kartoffeln und Roggen, so entsteht oft Streit über die Lieferungszeit. Im Zweifel haben die Altentheiler ihre Competenz, nach der Natur von Alimenten, praenumerando zu fordern, doch so, wie sie in der Wirthschaft erwachsen, also Früchte nach der Erndte, Holz und Rindfleisch im Herbste, Gänse um Martini, Schweinefleisch um Weihnachten, Torf im Frühjahr, Eier bis Pfingsten, Milch täglich, Butter so oft gebuttert wird, oder wöchentlich u. s. w. Das Recht der Wohnung in einem einmal dazu eingeräumten Locale ist ebensowohl ein dingliches, wie das ganze Altertheilsrecht, und nimmt also den Character der Römischen habitatio an, jedoch nur zum individuellen Gebrauch; fremde Personen dürfen nicht ohne Einwilligung des Meiers auf den Hof gebracht werden; eine Vermiethung findet also auch nicht statt.

Ad d.

Aus dem Abfindungs=Princip des strengen Systems folgt als alleiniger Fälligkeitstermin die Heirath. Hier aber ist der Billigkeit großer Spielraum gelassen, namentlich wenn der Anerbe ein irgend bedeutendes Capitalvermögen mit übernimmt. In diesem Falle müssen die Zinsen der Abfindungssumme zuwachsen, wenn dieselben nicht durch eine bessere und kostspieligere Erziehung absorbirt werden. Auch trägt man jetzt den veränderten Lebensverhältnissen insofern gern Rechnung, daß man als alternative Fälligkeitstermine Heirath, Auswanderung oder auch die Großjährigkeit schlechthin bedingt. Außer wenn das Meierkind den Hof gänzlich verläßt, also in der Absicht, ein selbstständiges Domicil zu erwerben, kann es nicht gezwungen werden, seine Abfindung anzunehmen, weil es damit seine eventuellen Successionsrechte aufgiebt. Der Meier kommt

daher aber auch durch den bloßen Eintritt des Fälligkeitstermines nie in moram solvendi, sondern es muß ausdrückliche Anforderung des Berechtigten hinzutreten; die Abfindung stirbt vor der Fälligkeit allemal dem Hofe zu, was man auch nach derselben, wenn die Succession ausnahmsweise besonders vorbehalten worden, consequenterweise behaupten muß, obwohl dies bestritten wird. Sonst entzieht sich die fällige Abfindung dem Meierrecht und fällt unter das gemeine Erbrecht. Der Annahme der Abfindung steht ihre Verwandlung in ein verzinsliches Darlehn gleich. Doch können bei solcher Neuerung die dinglichen Vorrechte vorbehalten werden; durch bloßes Creditgeben gehn sie nicht verloren, da hierin keine Novation enthalten.

Ad f.

Auch bei gutspflichtigen Höfen wird jetzt in der Regel, oder doch wenigstens sehr häufig, die sogenannte Ehestiftung nicht vom Gutsherrn, sondern vom Gerichte oder vor einem Notar aufgenommen, und von den Betheiligten dem Gutsherrn zur Confirmation im Ganzen vorgelegt, wonach dann die Annahme des Weinkaufs und die Quittung darüber als Bemeierung gilt. Es kommt aber auch vielfach vor, daß der Weinkauf (vom Gutsherrn selbst oder von dessen Rentmeister) angenommen wird, ohne daß die Ehestiftung als solche confirmirt worden wäre. In solchem Falle wird die Bemeierung immer gelten, es wäre denn, daß — namentlich bei Zahlung des Weinkaufs an einen Rentmeister — Seitens des Gutsherrn die Einrede der Erschleichung nachgewiesen werden könnte. Ob aber mit der Bemeierung als der Hauptsache, d. h. wenn die Bemeierurg ohne eigentliche Confirmation der sogenannten Ehestiftung bloß factisch aufrecht erhalten wird, auch die übrigen Punkte der Ehestiftung, namentlich die Bestimmungen über den Altentheil und die Abfindungen gelten, oder von den speciell Betheiligten beliebig angefochten werden können, ist zweifelhaft. Man will hier wol unterscheiden: der Gutsherr selbst könne die Nebenbestimmungen anfechten, weil die Bemeierung nur durch ein bestimmtes factum

concludens gelte, das, da keine causae cognitio wegen der andern Punkte vorhergegangen, nur ganz speciell auf die Bemeierung zu beschränken sei. Der Meier aber könne sie nicht anfechten, weil der Höfecontract wesentlich ein mehrseitiger sei, und die Weigerung des Meier, da er doch für sich die Ehestiftung anerkenne, ihn mit sich selbst in Widerspruch setzen, oder sich auf die Rechte des Gutsherrn stützen würde, die ihm doch nicht zustehn, zumal der Gutsherr auch stillschweigend ratihabiren könne. Die Altentheiler und abzufindenden Kinder aber behielten ihr selbstständiges Recht auf ausdrückliche Confirmation durch den Gutsherrn, und könnten in solcher Veranlassung dann auch unter Umständen eine Revision des Vertrages veranlassen, so lange noch res integra. Hätten sie aber einmal acceptirt, so hätten auch sie damit den Meier als solchen und als Familienhaupt, folgeweise die von ihm auf sie derivirenden Bestimmungen anerkannt, und könnten also zu mehrer Sicherheit zwar immer noch die Confirmation, aber keine Veränderung mehr verlangen. Solche feine Distinctionen entsprechen jedoch nicht der großartigen, man möchte fast sagen, antiken Einfachheit des Meierrechts, deren Grundzug in der vollkommensten Solidarität aller Verhältnisse liegt. Man muß daher jene Distinctionen zurückweisen, und einfach behaupten, daß in jedem Falle mit der Bemeierung auch die Nebenbestimmungen stehn und fallen.

Liegt aber weder Confirmation noch Bemeierung vor, wie das bei gutsfreien Höfen leider manchmal vorkommt, da die Confirmation durch die „Obrigkeit" — namentlich wenn die Aufnahme der Ehestiftung vor einem Gerichte, oder auch nur vor einem Notar erfolgte — den Landleuten noch nicht geläufig ist, so fehlt allerdings dem ganzen Vertrage die rechtliche Wirksamkeit, und es muß, ehe von der einen oder der andern Seite auf Ausführung geklagt werden kann, zuvor die Confirmation nachgesucht werden. Der Meier selbst ist so lange nur factischer Besitzer, und es können daraus die allerbedenklichsten Folgen entstehen (worüber ich mich im Magazine für Hannover. Recht

Band 8 Heft 1. S. 22 des weitern ausgesprochen habe) wenn man nicht streng an dem Grundsatze hält, daß die Continuität aller Rechtsverhältnisse nicht sowohl in der Person und der Personenfolge als vielmehr in der villa selbst begründet liege.

Der Altentheil der einheirathenden Ehefrau wird selten gleich zu Anfange bestimmt; macht der Meier sie im allgemeinen seines Hofes nach Meierrecht theilhaftig, so folgt die Bestimmung des Altentheils s. Z. nach den für jeden Hof vorliegenden Präcedenzfällen. Nur wenn sie eine ungewöhnlich große Aussteuer mitbringt, will sie sich wol einen höhern Altentheil vorbedingen, wie das billig ist.

Ad g. u. h.

Ich komme damit auf die Auslobung und Illation der dos.

Die Auslobung geschieht von dem Hofe, von dem die Braut abzieht, und also auch in dessen foro, und erscheint bei diesem Hofe als Abfindung. — Die Illation geschieht theils auf den sogenannten Brautmorgen, d. h. den Tag, an welchem die Hochzeit gefeiert wird, theils in Terminen, und der Beweis der wirklich geschehenen Illation muß nöthigenfalls, und namentlich im Concurse des Meiers, von der Inferentin geführt werden. Man thut daher wohl, den Bräutigam gleich in der Ehestiftung über den auf den Brautmorgen zu inferirenden Theil der dos quittiren zu lassen, was nach der ganzen Art dieser Geschäfte unbedenklich, zumal sich der junge Ehemann nöthigenfalls durch die exc. non numeratae dotis helfen kann. Auch muß genau bestimmt werden, ob eine etwa beigefügte Preisbestimmung blos als Taxe oder im Sinne einer eisernen dos gemeint sei (taxationis oder venditionis causa).

Heirathet aber Jemand eine Erbtochter, und bringt die Braut also ihrem „angehenden Ehemanne" den Hof selbst zu, nebst dessen ganzem allodio conjuncto und non conjuncto, so kommt es, namentlich bei den freien Höfen, sehr darauf an, daß die Verhandelnden selbst sich genau bewußt werden und genau erklären, aus welchem Systeme heraus ihr gegenseitiges Verhältniß beurtheilt werden soll; und dann wird namentlich Seitens der Braut

und ihrer Eltern sehr häufig der Wunsch laut werden, daß ihrer Tochter, bezw. Enkelin die Succession vor einem Sohne aus einer zweiten Ehe des Meiers vorbehalten bleibe, wogegen dann dem Vater billig vorzubehalten, daß er wenigstens während seines Lebens Meier auf dem Hofe bleiben solle. Beide Wünsche sind nach unserm dermaligen Culturstande billig, aber man kommt damit in ein gemischtes System, dessen sämmtliche Consequenzen schwer zu übersehen und rein auszuprägen sind. Um dies zu vermeiden sollte man, namentlich in den Gegenden, wo das strenge System noch das Uebergewicht hat, lieber zu dem Auskunftsmittel greifen, daß die Braut ihrem angehenden Ehemanne den Hof sammt Zubehör für eine bestimmte Summe verkauft, und ihm diese Summe theils als dos, theils als vorbehaltenes Vermögen — gegen Constituirung einer öffentlichen Special-Hypothek am Hofe — zubringt. Erstere sichert ihr den Altentheil, wenn sie ihren Mann verliert, ihren Kindern gegenüber, und letzteres die in tantum ausschließliche Beerbung durch ihre Töchter gegenüber einem Sohne aus einer zweiten Ehe ihres Mannes, woneben im übrigen alle Consequenzen des strengen Meierrechts aufrecht erhalten bleiben.

Wollen die Contrahenten dies aber nicht, betreten sie demnach ein gemischtes System, so hüte man sich gerichtsseitig, daß wenigstens der öffentliche Credit darunter nicht leide, namentlich also im Hypothekenbuche der Besitztitel den vorliegenden Verhältnissen genau entsprechend angegeben werde, denn eine Belastung des Hofes, als Totalgutes, durch die Frau allein würde eben so wenig volle Wirkung haben, als eine Belastung durch den Mann allein beim etwaigen Rückfall der dos.

Ad i.

Die Regel „längst Leib, längst Gut" bezieht sich schlechthin auf den unbeerbten Sterbefall, mögen Kinder vorhanden gewesen sein, oder nicht, und sie bezieht sich eben sowohl auf das allodium wie auf die villa, indem auch hier lediglich der Gesichtspunkt einer Universalsuccession vorschwebt. — Die Regel tritt aber auch ein kraft allgemeiner Observanz, mag sie in der Ehestiftung aus-

gesprochen sein, oder nicht, und zwar ebensowohl in den Flecken als auf dem Lande. Sie ist zwar für jene mitunter angezweifelt worden, aber sehr mit Unrecht, wie Jeder bezeugen wird, der nicht bloß am grünen Tisch seine Urtheile macht, sondern der wirklich mit den Leuten verkehrt hat. Das Meierrecht in den Flecken nähert sich hier, seiner Tendenz nach, der ehelichen Gütergemeinschaft in den Städten.

Alle sogenannten Ehestiftungen enthalten übrigens die, wenn auch unausgesprochene Vorbedingung, daß das Ehebett beschritten werde. Tritt diese Bedingung nicht ein, so gilt der ganze Vertrag, in allen Beziehungen, pro non scripto, auch wenn er gutsherrlich confirmirt worden, da auch bei der gutsherrlichen Confirmation diese Bedingung als stillschweigend vorbehalten sich von selbst versteht.

Als Beschreitung des Ehebetts gilt aber, nach der allgemein in dieser Beziehung sehr laxen Sitte, auch der anticipirte Beischlaf — möge Schwangerschaft daraus entstanden sein, oder noch entstehen, oder nicht — sobald nur die Trauung hinzutrat. Dies gilt im Sinne des Volks namentlich dann, wenn dem anticipirten Beischlaf ein förmliches Verlöbniß, oder wol gar schon eine kirchliche Proclamation vorhergegangen ist; ob auch bei einfach unehelichem Beischlafe (vor allem Brautstande und selbst ohne das Versprechen der Ehe) — darüber ist, bei der Seltenheit der rechtlich zur Sprache kommenden Fälle, aus meierrechtlicher Gewohnheit direct nichts zu entscheiden; da aber ein aus solchem Beischlaf entsprossenes, oder noch entsprießendes, aber zu früh erscheinendes Kind durch die nachgefolgte Ehe, also die bloße Trauung, die Rechte eines ehelichen erlangt — nach altdeutscher Sitte pflegten die Frauen bei der Trauung die schon vorhandenen Kinder mit unter den Mantel zu nehmen —, so muß man doch auch wol behaupten, daß der Beischlaf selbst durch die nachgefolgte Trauung legalisirt worden sei, und juristisch die vollen Consequenzen einer geschehenen Beschreitung des Ehebetts für ihn in Anspruch nehmen, wenn selbst die juristische Logik in diesem

Falle weiter gehen sollte, als das — bei der Seltenheit der Fälle (was die eigentlichen Meier betrifft) hier gewiß sehr unklare — Rechtsgefühl des Volkes. — Im Stande der Heuerleute kommen übrigens diese Fälle weniger selten vor, und sind dort unbestritten. Bei der modernen Erschwerung der Trauscheine ereignet es sich nämlich leider heutigen Tages sehr oft, daß Brautleute, die noch nicht „zusammen gegeben" werden können, notorisch als Mann und Frau in sogenannter wilder Ehe (die man aber milder und richtiger in vielen Fällen eine Gewissens-Ehe nennen sollte) mit einander leben. Tritt hier die Trauung endlich hinzu, so gelten auch im Sinne des Volks unbedenklich sofort alle Folgen des beschrittenen Ehebetts, und Niemand würde in diesem Falle Anstoß daran nehmen, daß, wenn die eben getraute Frau, oder der eben getraute Mann unmittelbar nach der Trauung verstürbe, der überlebende kinderlose Ehegatte nach der Regel „längst Leib, längst Gut" — vorausgesetzt, daß diese auch bei Heuerleuten unbestritten gelte — sich (bis zur etwaigen Geburt eines Kindes) als Erbe des Verstorbenen gerirte. Und nach meiner Erfahrung gilt diese Regel eben sowohl bei den Heuerleuten wie bei den Meiern. Ich erinnere mich keiner Ehestiftung unter ihnen, die diese Regel nicht enthalten hätte, gewöhnlich mit dem Zusatz, daß neben Kindern der überlebende Ehegatte Kindestheil, oder auch wol doppelten Kindestheil erhalten solle.

Es bleibt nun zwar immer ein Unterschied, und namentlich im Sinne des Volks, zwischen dem einfach unehelichen Beischlafe, dem Beischlafe unter dem Versprechen der Ehe, der wilden Ehe und der hier oft vorliegenden Gewissensehe, ja selbst zwischen dem einmaligen und dem wiederholten Beischlafe (indem bekannte Sitten des Volks, in Süd-Deutschland das sogenannte „Fensterln," in Nord-Deutschland die „Sonnabend-Nacht" hier mitspielen); aber die nachfolgende Trauung deckt das eine wie das andere, indem sie das Anormale und das Illegale zur Norm und Legalität hinüber führt, (die Frage des möglicherweise schwierigen Beweises berührt uns hier nicht) und so wenig man logisch defi-

niren kann, wie viel Körner zu einem Haufen gehören, eben so gewiß muß umgekehrt der logische Jurist an den einmaligen Beischlaf die Folgen knüpfen, die er dem wiederholten beizulegen geneigt wäre. Aber es zeigt sich in diesen Fällen besonders klar — und darum habe ich sie, und ohne Furcht vor dem Vorwurf der Casuistik, näher erörtert — daß hier ein lebendiges Urtheil nur durch ein judicium parium erreicht werden könne, und darauf werde ich später näher eingehen müssen.

Ad k.

Wenn der älteste Sohn, bezw. die älteste Tochter, schwächlich und kränklich ist, so wird, und zwar mit ihrer Einwilligung, die Nachfolge auf das nächste Kind übertragen. Es pflegt aber in solchen Fällen für den Abstand des (sogen.) „Anerbenrechts" eine besondere Vergütung ausgemittelt zu werden, die gewöhnlich in einem freien Sitz ad dies vitae auf dem Hofe und besondern Leistungen, überhaupt in einer Art Altentheil besteht, woneben oft noch ein gewisses Abstandsgeld entrichtet wird. Für Alles dieses haftet die villa mit dinglicher Verpflichtung und sie hat die Leistungen, die den Character von Alimenten haben, praenumerando zu entrichten. Das Abstandsgeld aber hat die Rechte einer Abfindung, jedoch vertragsmäßigen Character; der abstehende Anerbe kann frei darüber verfügen. Eine Abfindung gleich den übrigen Geschwistern erhält der Anerbe ohnehin, und es ist sehr wohl gethan, bei aufzunehmenden Ehestiftungen beides gehörig zu unterscheiden und getrennt zu halten, da beides sehr verschiedenen Rücksichten unterliegt.

Daß der nächste Anerbe nur zu Gunsten des nächstfolgenden verzichten könne, ist schon oben erwähnt.

Will jedoch der unfähige Anerbe nicht freiwillig verzichten, so muß ihm der Beweis der Unfähigkeit geführt werden; die rechtliche Vermuthung ist für die Fähigkeit. Läßt es der Anerbe aber auf solchen Beweis ankommen, und verliert seine Sache, so braucht ihm dann auch nur eine Abfindung gleich den übrigen Geschwistern gegeben zu werden.

Ad 1.

Haben die Verlobten, oder eins von ihnen, schon Kinder, so macht das im strengen Systeme wenig aus; es stellt sich sofort alles gleichsam von selbst zurecht. Heirathet der Meier wieder, so fällt die dos der zweiten Frau so gut in den Hof, wie die der ersten, und die Kinder beider Ehen erhalten gleiche Abfindung vom Hofe, während allemal der älteste Sohn erbt, mag er aus der ersten, oder einer ferneren Ehe stammen. Und heirathet die Meierin wieder, so giebt es eine Interimswirthschaft. Bringt aber der Interimswirth Kinder mit auf den Hof, oder heirathet der Meier eine Wittwe mit Kindern, so gehn diese dem Hofe nichts an. Haben sie eignes Vermögen, so bleibt ihnen solches, und haben sie keines, so steht ihnen ein persönliches Recht auf Alimente gegen ihre Eltern als solche nach allgemeinen Grundsätzen zu, aber vom Hofe haben sie nur das zu erwarten, was ihnen die Ehestiftung ausdrücklich bewilligt, und was sich mehrentheils nach dem, was Vater oder Mutter dem Hofe zubringen, richtet. Gewöhnlich erhalten sie Erziehung und eine mäßige Aussteuer aber keine eigentliche Abfindung aus dem Hofe. Dabei werden namentlich uneheliche Kinder immer sehr ungünstig bedacht, und man übernimmt sie am liebsten gar nicht mit auf den Hof. — Ganz anders stellt sich aber die Sache in den laxern Systemen, namentlich wenn der Hof von der Frauen Seite herkommt, indem dann Verhältnisse eintreten, wie sie schon ad h besprochen sind, worauf ich daher im Allgemeinen verweisen kann; die Consequenzen im Einzelnen folgen dem denkenden Juristen von selbst.

Ich will daher besonders nur noch den Fall besprechen, wenn die Braut den Hof und ein uneheliches Kind (etwa einen Sohn) hat. Hier will sie natürlich ihren ehelichen Kindern, auch bloßen Töchtern, den Vorzug vor dem unehelichen Sohne geben, ihrem unehelichen Kinde aber doch etwas sichern, falls aus ihrer Ehe gar keine Kinder entsprießen würden. Dies läßt sich wieder

durch einen Verkauf des Hofes an den Bräutigam erreichen. Will die Braut aber zugleich ihren ehelichen Töchtern den Vorzug in der Nachfolge gegen einen Sohn des Bräutigams aus einer etwaigen zweiten Ehe sichern, so darf sie freilich den Hof nicht verkaufen, muß dann aber, wenn sie ganz vorsichtig handeln will, dem unehelichen Kinde einen Curator bestellen lassen, der ausdrücklich auf das, wenn auch nur etwaige, Erbrecht des Kindes (in den gesetzlich dafür hergebrachten Formen) verzichtet. Ich denke hierbei natürlich nur an freie Höfe. Wo die gutsherrliche Bemeierung erforderlich ist, wird das uneheliche Kind nie zum Hofe gelangen, und selbst im laxern Systeme dehnt die Praxis die Consequenz ungern bis zu dieser Möglichkeit aus. Aber die Möglichkeit liegt doch in der juristischen Consequenz, und Vorsicht ist deßhalb geboten.

Bei Ehestiftungen von Heuerleuten reguliren sich die Interessen von Kindern aus verschiedenen Ehen weit am leichtesten und besten durch die sogenannte Einkindschaft, wobei natürlich bei überwiegendem Vermögen der einen oder andern Ehe-Seite den betreffenden Kindern immer ein gleich zu bestimmendes praecipuum ausbedungen werden kann und muß.

Geräth ein gutspflichtiger Meier in Concurs, so beziehn sich die nicht consentirten Schulden lediglich auf das allodium non conjunctum, aber selbst für die consentirten haftet die villa nur in subsidium. Sie haftet aber, und muß also eventuell zur Befriedigung der Gläubiger verkauft werden, welchenfalls der Gutsherr den Käufer, wenn er sonst persona habilis, bemeiern muß. Wohin dabei ein etwaiger Ueberschuß der Kaufgelder falle, ob an den Meier, oder an den Gutsherrn, wird sich gleich zeigen.

Sind keine consentirte Schulden vorhanden, oder werden sie durch das allodium des Cribars gedeckt, so kann der Gutsherr zwar immer die villa einziehn, indem der Concurs ein absoluter Abmeierungsgrund ist, und den nicht befriedigten Gläubigern das

leere Nachsehen lassen, aber er müßte den Hof sofort wieder mit einem Meier besetzen, damit die Gemeinde nicht leide, und er dürfte auch den Hof nicht mit neuen Lasten beschweren. Folglich dürfte er auch kein pretium irgend welcher Art dafür nehmen, da dies lediglich eine Umgehung jener Bestimmung sein würde. Folglich kann er noch weniger bei consentirten Schulden einen etwaigen Ueberschuß erhalten; derselbe müßte nach voller Consequenz der staatspolizeilichen Rücksicht vielmehr dem Käufer der villa zufallen. Da dieser aber überall keinen privatrechtlichen Anspruch darauf hat, so verbleibt der etwaige Ueberschuß lediglich dem Cridar.

Aus solchen Rücksichten, denen noch die Schwierigkeit das allodium non conjunctum vom conjunctum zu trennen, und die constante mildere Auffassung des Staatsdomanii (als des bei weitem bedeutensten Gutsherrn) hinzukommen, ist es denn auch im strengen Systeme die allgemeine Gerichtspraxis geworden, daß in Concursen von Meiern ohne Weiteres die villa mit verkauft werde, vorbehältlich natürlich des nexus villicalis und der gutsherrlichen Rechte überhaupt.

Außerdem bestimmen jetzt wol alle Ablösungsgesetze — wenn sie auch nicht alle so weit gehen, zu gebieten, daß der Hof bei Gelegenheit eines Concurses in einen freien verwandelt werden solle — doch wenigstens so viel, daß wenn der Gutsherr Miene machen sollte, die villa aus dem Concurse herauszuziehen, die Gläubiger als Rechts-Nachfolger des Cridars das Recht haben, die Gutspflicht abzulösen, und dann den Hof als freies Eigenthum für die Masse zu verkaufen.

Es folgt dies ganz consequent aus den Ablösungsgesetzen, selbst wenn sie es nicht ausdrücklich bestimmten, und man sieht an diesem Beispiele recht auffallend, wie unmöglich es ist, das alte Meierrecht in seiner vollen Strenge auch nur diesen Gesetzen gegenüber aufrecht zu erhalten.

Das mildere System bedarf aber für denselben Zweck der Ablösungsgesetze überhaupt nicht. Denn da nach ihm das jus

colonarium selbstständig neben der villa besteht, und einen Theil des Meier-Vermögens ausmacht, so verfällt es von selbst an die Concursmasse, und die Bedeutung des villa-Besitzes auf Seiten des Gutsherrn bleibt dann eben nur die, daß der neue Meier ihm wegen dieser villa dasselbe leiste, was der Vorgänger zu leisten gehabt hat.

Die Rückstände des Gutsherrn aber sind nach beiden Systemen privilegirt, d. h. sie haften auf der villa, und folgen derselben; so auch ein rückständiges Ablösungscapital.

Wird die Gutspflicht im Concurse nicht abgelöst, so hat der Gutsherr einen begründeten Anspruch, daß ihm die Verkaufsbedingungen zeitig mitgetheilt werden, um sein Interesse dabei wahrnehmen zu können. Die von ihm dabei etwa gestellten Bedingungen sind eventuell der Gläubigerschaft zur Erklärung mitzutheilen, und die desfallsigen Verhandlungen führen eigentlich nur den Character einer Negociation unter Leitung des Gerichts. So, wenn der Gutsherr zu bedingen wünscht, daß ihm unter den zwei oder drei Höchstbietenden die Wahl der Bemeierung gelassen werde, und was sonstige formalia betrifft. Gehn die Ansprüche des Gutsherrn aber weiter, will er z. B. dem Cridar, der etwa durch Unglücksfälle zurückgekommen, einen Altentheil ausbedingen, überhaupt der Familie eine Competenz oder dergl., so hat das Gericht, wenn die Gläubigerschaft nicht vorzieht vollständig abzulösen, zu entscheiden, ob und wie weit die Ansprüche des Gutsherrn begründet sind, oder nicht. Es ist dies, wenn auch nach dem strengen System die villa selbst eigentlich gar nicht, oder doch nur durch das sogenannte allodium non conjunctum, mit in Concurs befangen ist, doch eine Consequenz der Verhältnisse im Ganzen und der schon angeführten, daraus entstandenen allgemeinen Praxis. —

Die größten Abweichungen bieten die verschiedenen Systeme bei der dos im Concurse, wenn der Hof von der Frau herkommt.

Zunächst zwar tritt die allgemeine Frage auf: kann die Frau

überhaupt die dos zurückfordern? Der eigentliche Grundsatz im Meierrecht ist bekanntlich: dotalitium absorbet dotem, und die Frau hat darnach, abgesehen vom Concurse, ebensowohl das Recht auf einen Altentheil, als die Pflicht, ihre dos im Hofe zu lassen. Es müßte ihr darnach auch im Concurse das Recht zustehen, statt ihrer dos einen Altentheil zu beanspruchen. Da aber der Concurs ein Abmeierungsgrund ist, und die Abmeierung stets die ganze Familie trifft, so verliert die Frau auch ihr auf der villa haftendes dotalitium, und behält nun, da diese Gegenleistung wegfällt, nur noch gegen das allodium die Rückforderung ihrer dos.

Dabei tritt dann kein Meierrecht mehr ein, sondern das Römische Dotalrecht, und die Frau kann also, wenn die dos nicht als eisern ausdrücklich inferirt war, sie nur im dermaligen Zustande zurückfordern, wie denn auch die während der Ehe erzielten fructus der dos dem Manne zugewachsen sind. Hierin können sich die Ehefrauen der Landleute oft am wenigsten finden, indem sie namentlich von einem ursprünglich inferirten Stück Vieh, z. B. einer Kuh, an deren Stelle regelmäßig das Kalb selbst in der fünften und sechsten Generation reclamiren, was ihnen doch versagt werden muß. Daher thut man aber wohl bei Aufnahme von Ehestiftungen, namentlich der sogenannten kleinern Leute, die dos wenigstens in Beziehung auf das inferirte Vieh als eisern zu beschreiben. Man müßte geradezu behaupten, daß diese quasi Repräsentationspflicht der Hausthiere meierrechtliche Observanz sei, wenn sie nicht immer durch römischrechtliche Grundsätze todtgeschlagen würde.

Wir wollen nun untersuchen, was Gegenstand der dos war, wenn die Frau den Hof selbst inferirte.

Nach dem strengen Systeme und bei einem gutspflichtigen Hofe kann sie selbstredend nur das allodium non conjunctum reclamiren; denn die villa cum allodio conjuncto gehört dem Gutsherrn, das Meierrecht ruht beim Manne, und die Abmeierung trifft die ganze Familie. Dasselbe Resultat tritt aber bei

einem freien Hofe ein, denn wenn hier auch der Gutsherr fehlt, der die villa reclamiren könnte, so ist doch eben in diesem strengen System eine dialectische Scheidung zwischen dem sogenannten Meierrechte und der villa selbst nicht zulässig; beide sind factisch und juristisch untrennbar, und die Frau verliert beides ex jure mariti. Auch fällt ein etwaiger Ueberschuß lediglich dem Manne zu, wie ihm das Kaufgeld zugekommen sein würde, wenn er die villa, wie er konnte, verkauft hätte. Nur das allodium non conjunctum ist als solches inferirt, und fällt an die Frau zurück.

Nach dem milderen System aber reclamirt die Frau die freie villa selbst als Dotal-Gegenstand im Concurse ihres Mannes, weil dessen jus colonarium daran nur ein dialectisch abgetrenntes ist, das als solches der Abmeierung verfällt, und die villa an die Frau oder deren Erben zurückfallen, vielmehr ihr zurückbleiben läßt. Oder man behandelt auch das jus colonarium an und für sich als ein inferirtes, also als Gegenstand der dos, die als solche nun an die Frau zurückfällt. Bürgschaften der Ehefrauen bringen hier practisch freilich gewöhnlich andere Resultate zu Wege.

Ueber die Stellung des Altentheils im Concurse ist schon oben das Nöthige vorgekommen. Er haftet auf der villa, und wird daher durch die Abmeierung des Colonen nicht mit betroffen. War der Altentheil aber, wie das manchmal vorkommt, in fraudem creditorum stipulirt, so kann er, selbst wenn die gutsherrliche Confirmation hinzugetreten wäre, von den Creditoren angefochten werden. Sie haben aber den Beweis zu führen, daß der Altertheil in Bezug auf die villa zu hoch gegriffen worden, wobei zwar die consentirten, aber nicht die Allodialschulden in Anrechnung kommen; denn wegen Contrahirung dieser Schulden, also wegen schlechter Wirthschaftsführung kann nur der Gutsherr den sonst angemessenen Altentheil verringern. Bei freien Höfen sind aber freilich alle Schulden für consentirte zu nehmen.

Die Legitimation zur Sache kann man übrigens den Allodialgläubigern nicht bestreiten, weil sie hauptsächlich, wo nicht

allein, das Interesse bei der Sache haben und ohne ihren Willen und ihr Zuthun vom alten Meier, dem jetzigen Altentheiler, an den neuen Meier überwiesen sind. Sie können — namentlich im System der Universalsuccession — dies nicht ändern, darum aber auch die Bestellung des Altentheils von Seiten des neuen Meiers als eine unzulässige Handlung (und insoweit sie unzulässig war) anfechten.

Ueberhaupt aber ist es eine ganz allgemeine meierrechtliche Regel, die geradezu mit Nothwendigkeit aus dieser präjudicirlichen Natur der s. g. Höfecontracte folgt, daß Jeder, über dessen Ansprüche dabei in irgendwelcher Weise verfügt worden ist, aus dem Contract ein directes Klagrecht hat, gleich als ob er ein Mitcontrahent gewesen wäre. — Es beruht dies auf der durch die villa gegebenen und vermittelten Continuität und Solidarität aller Rechtsverhältnisse, was man, wenn man in Römisch-rechtlicher Auffassung darüber sprechen will, eben nur als ein Verhältniß universeller Succession bezeichnen kann, ohne jedoch damit das volle Gewicht des echt deutschen Rechtsverhältnisses zu erreichen.

Die Abfindungen werden vom allodio berechnet wenn auch die villa für sie haftet. Waren sie daher schon ausgemittelt oder hätten sie doch, namentlich bei einer Hofes-Uebergabe, schon ausgemittelt werden können und sollen: so haben sie zu diesem ausgemittelten oder jetzt ad tunc auszumittelnden Betrage den Vorzug, den alle Lasten der villa genießen. Sollen sie aber erst jetzt ausgemittelt werden, so fallen sie bei der Insufficienz der Masse ganz aus.

Von der Ausmittelung muß man jedoch die Fälligkeit wohl unterscheiden. Sind die ausgemittelten Abfindungen noch nicht fällig, so bleiben sie dem Käufer der villa zur Last, oder der Empfänger hat sich bei früherer Zahlung den Abzug eines entsprechenden interusurii gefallen zu lassen. Insofern aber die Herbeiführung der Fälligkeit eine mitwirkende Handlung des Empfängers voraussetzt, wie namentlich Heirath oder Auswanderung,

muß nöthigenfalls das arbitrium judicis eintreten, das dann jedenfalls an der Volljährigkeit seinen äußersten Anhaltspunkt zu suchen hat.

Daß dagegen, wenn man die Idee der Special-Succession in die villa und somit eines Miterben-Rechts der jüngern Kinder im allodio unterschiebt, die Fälligkeit der Abfindungen immer zugleich mit der eröffneten Erbfolge eintrete, ist schon oben ausgeführt worden.

Waren aber die Abfindungen in fraudem stipulirt, so gilt von ihnen, was dieserhalb beim Altentheil vorgekommen. Die Klage der Gläubiger geht in beiden Fällen auf Beschränkung auf das richtige Maß, nur mit dem Unterschiede, daß bei den Abfindungen auch die Allodialschuld, die zur Zeit der Stipulation vorhanden war, mit in Betracht kommt, die Rescission hier also bis auf Nichts herunter gehen kann, ein Punkt, der beim Altentheil nur im Falle einer Ueberschuldung der villa mit Lasten und consentirten Schulden eintreten kann, außer insofern der jetzige Altentheiler bei Abgabe seiner Regierung schon selbst materieller Cridar war.

Ich habe im Vorstehenden die Rechte des Gutsherrn immer nur nebenher berührt. Was davon seit der Ablösungsordnung übrig geblieben, ist in juristischer Beziehung wenig zweifelhaft, kommt täglich mehr in Abnahme, und steht daher für die künftige Gestaltung des Meierrechts wenig in Frage. Es genügt zu bemerken, daß der Weinkauf stets nur bei Veränderungen in der dienenden Hand entrichtet wird, eine etwaige Ausnahme also im streitigen Falle bewiesen werden muß, und daß erledigte Höfe vom Gutsherrn nicht eingezogen oder neu belastet werden dürfen, daher auch unentgeltlich lediglich gegen den hergebrachten Weinkauf wieder verliehen werden müssen.

Ueber die Pertinenzqualität nach Meierrecht ist jedoch noch einiges zu bemerken. — Logisch genommen müßte man eigentlich 5 Vermögensbestandtheile unterscheiden: 1. die villa (und davon getrennt im laxeren Systeme das jus colonarium), 2. das allodium conjunctum, 3. sonstige Allodialgegenstände, die gleichwohl Pertinenzqualität haben, 4. das eigentliche zur Hofswehr gehörige s. g. allodium non conjunctum, und 5. unabhängiges Allodium. Und diese Unterscheidung kann im laxern Systeme — für die Auseinandersetzung des Anerben mit seinen Geschwistern, insofern man diesen ein Natural=Miterbenrecht im allodio giebt — sehr wichtig werden. Bei der dem alten Meierrechte stets zum Grunde liegenden Idee der Universalsuccession ist jedoch die ganze Theorie wenig ausgebildet worden, nur insoweit sie die Scheidung zwischen dem Gutsherrn und dem Meier betrifft, als allodium conjunctum oder non conjunctum; und selbst die deßfallsigen Verordnungen sind sehr mangelhaft und veraltet. Man muß gleichwohl dabei stehn bleiben (namentlich auch für das jus retrahendi) und selbst bei freien Höfen die Scheidung zwischen Meier= und Allodial=Vermögen darnach vornehmen. Die leitenden Grundsätze sind folgende:

1. Res cedit solo, ein jus tollendi existirt nicht. Der Grundsatz findet die weiteste Anwendung in Beziehung auf alles, was wand=, band=, erd=, mauer=, nied= und nagelfest ist, namentlich also auf noch nicht percipirte Früchte, Oefen u. dgl.
2. Da der Meier zu guter Wirthschaft verpflichtet ist, so fallen auch alle Meliorationen der villa anheim. Das (passive) Ablösungscapital tritt jedoch an die Stelle der abgelöseten Lasten; und Meliorationen, zu denen ein bedeutender pecuniärer Aufwand erforderlich war, z. B. Neubauten, werden auf mehre Generationen vertheilt.
3. Neue Erwerbungen verbleiben der villa, wenn sie in Erbgang gekommen sind. Zu diesem Begriff des Erb=

ganges ist jedoch der Sterbefall des ersten Erwerbers selbstredend nicht ausreichend, sondern es muß erst der Sterbefall des ersten Erben hinzukommen. Hat dieser das vom Vorgänger erworbene Stück beibehalten, so stirbt es nun jedem seiner Erben der villa als pertinens zu. Aber der erste Erbe hat, wenn er will, schon das Recht, das neuerworbene Stück zu behalten und die Geschwister davon abzufinden. Dies folgt aus dem Grundsatz der Universalsuccession.

4. Lose, nicht verbundene, bewegliche Stücke (Zubehör im engern Sinne) gehören zur villa, wenn sie zum Gebrauche für dieselbe angeschafft (gekauft oder erzeugt) und eingerichtet sind, auch nach Grundsätzen einer guten Wirthschaftsführung dabei erhalten werden müssen; z. B. Dünger, Plaggenhieb, Stroh und Streu, Beschuß der Böden mit Brettern oder Rundhölzern, auch wenn sie nicht befestigt sind u. dgl. m.

Dagegen haben die alten Verordnungen von einem eigentlichen Betriebscapitale keinen Begriff (und hatten ihn wegen der durchgreifenden Idee der Universalsuccession nicht nöthig), und alles, was wir jetzt darunter berechnen würden, namentlich Vieh und Ackergeräthschaften, gehört einfach zum allodio des Meiers, ohne daß über etwaige Pertinenzqualität im römisch-rechtlichen Sinne etwas näheres bestimmt wäre.

Wenn eine neue Erwerbung gemacht, z. B. eine Wiese beigekauft war, so gehört das Kaufgeld beim Tode des ersten Erwerbers zu seiner Allodialmasse, falls die Wiese beim Hofe bleibt, und der Anerbe muß von diesem Kaufgelde seine Geschwister abfinden. Man könnte versucht sein, diesen vom Theile geltenden Grundsatz auf das Ganze auszudehnen, und demnach zu behaupten, daß der Sohn, dessen Vater einen Meierhof erst gekauft hat (z. B. aus einem Concurse), von dem ganzen Kaufgelde seine Geschwister abfinden müsse. Gleichwohl ist dies nach dem stren-

gen Systeme nicht der Fall. Nur muß man erwägen, ob die Frage in das Meierrecht oder vor dasselbe fällt. Der Vater und Käufer kann natürlich bestimmen, wie hoch sein Nachfolger im angekauften Hofe sich denselben im übrigen Vermögen anrechnen lassen soll, aber den Hof selbst erwarb er sofort mit Meierrecht und Meierpflicht; er muß also denselben seinem ältesten Sohne nachlassen, und kann den Hof wegen des bezahlten Kaufgeldes — falls er pflichtig ist — nicht beschweren. Ist das Kaufgeld aber noch theilweise rückständig, so muß dasselbe, wenn es sich um die Abfindung der Geschwister handelt, vom allodio abgesetzt werden. Bei freien Höfen scheint dies ein strenger Grundsatz zu sein; aber er folgt aus der innersten Natur des Meierrechts. Man denke sich einen pflichtigen Hof, also erfolgte förmliche Bemeierung, und es wird sofort das Interesse eines Dritten, des Gutsherrn, hervortreten, dem durch keine Handlung des Meiers präjudicirt werden kann, wie doch durch Belastung des Hofs mit Schulden geschehn würde. — Selbst das mildere System kann hier kaum zu andern Resultaten gelangen, wenn es nicht überhaupt so weit vorgehn will, das s. g. jus colonarium durchgehends zum allodio zu rechnen.

In amtssässigen Flecken aber hat sich, wie schon gelegentlich erwähnt worden, in dieser Beziehung eine abweichende Observanz gebildet. Die kleinern Stellen in solchen Flecken sind in der Regel von Alters her gutsherrnfrei, sie wechseln ihre Besitzer sehr oft, sie sind weniger auf Landwirthschaft als auf die Gewerbe, die auf ihnen betrieben werden, berechnet. Das bewegliche Vermögen auf denselben — namentlich ein Waarenlager — ist oft die Hauptsache, zu der sich die Stelle nur als ein Zubehör verhält, und das Meierrecht des umliegenden platten Landes findet daher überhaupt auf sie nur eine analoge Anwendung. Bei der Nachfolge in solche von Alters her gutsherrfreie Stellen ist es daher die Regel, daß das Kaufgeld derselben als allodium behandelt, und als solches in die zu theilende Nachlaßmasse geworfen wird, wogegen im übrigen Meierrecht eintritt. Und dies

volle und strenge Meierrecht tritt namentlich auch in der zweiten Generation ein, indem dann der s. g. Erbgang hinzukommt.

Indem ich in dieser Beziehung ein ganz bestimmtes Zeugniß damit ausstelle (wie ich es in einem Falle eidlich vor einem Obergerichte gethan), komme ich auf einen andern Punkt, der im Meierrechte große Schwierigkeiten macht; es ist das der Beweis von Observanzen. Man kann freilich sehr leicht an hundert Fällen nachweisen, daß es gleichmäßig bei ihnen so und so gehalten worden sei; aber diese hundert Fälle beruhen eben auf Autonomie und Vertrag. Fälle nachzuweisen, in denen keine Scriptur über den fraglichen Punkt aufgenommen worden und wobei doch nach der fraglichen Gewohnheit, als wie nach einer sich von selbst verstehenden allbekannten und anerkannten Rechtsregel verfahren worden sei — ist sehr schwer und oft unmöglich. Man muß daher in dieser Beziehung bei der Aufnahme der s. g. Höfe-Contracte lieber zu viel als zu wenig thun.

Das jus retrahendi (hier gewöhnlich Reunionsrecht genannt) hängt genau mit der vom Retrahenten zu beweisenden Pertinenz-Qualität zusammen, unterscheidet sich aber übrigens von ähnlichen Rechten in andern Rechtssystemen dadurch, daß im Meierrechte in jedem Falle nur gegen Erstattung des pretii retrahirt werden kann, weil die Rechts-Continuität in der villa als solcher begründet ist. Sie retrahirt, und sie muß also das pretium erstatten, mögen die Meier auf derselben wie sie wollen gewechselt haben. Jede Nachfolge in der villa hat die Bedeutung einer Universal-Succession, und es ist demnach meierrechtlich zu fingiren, daß das s. Z. gelösete pretium der villa in andrer Art zu Gute gekommen sei.

Daß die bei gutspflichtigen Höfen so wichtige Abmeierung durch ihren Ausfall bei freien Höfen in das ganze auf diese an=

zuwendende Meierrecht eine große Lücke reiße, ist schon mehrfach vorgekommen. Diese Lücke kann zum Theil gar nicht ausgefüllt werden. Wo es aber geschehn muß, hat man anzunehmen, daß die sonst gutsherrlichen Befugnisse in dieser Beziehung auf das angegangene Gericht übergegangen seien; so namentlich in Concursen, und wo es gilt, einen liederlichen Meier mindestens als prodigus unter Curatel zu bringen. Die Befugnisse des angegangenen Gerichts müssen in solchen Fällen aus dem Meierrechte heraus weiter gehen können als aus bloß gemeinrechtlichen Principien, da diejenigen, die es angeht, sonst keinen Schutz für ihre eben im Meierrechte begründeten Ansprüche finden würden.

Die Frage, ob ein Meier zwei Höfe besitzen dürfe, ist mehr staatspolizeilicher als civilrechtlicher Art, und wird daher im Hannoverschen durch die Verwaltungsbehörden entschieden, die, wenigstens in neueren Zeiten, am strengen Grundsatze möglichst festhalten, jedoch ausnahmsweise dispensiren.

Mir liegt in ersterer Beziehung ein Rescript der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg aus dem Jahre 1851 vor, das ich, da die Frage zu den allerbestrittensten gehört, wörtlich hersetzen will; es lautet so:

> In Erwiderung auf den Bericht vom 15. d. Mts. betr. das Gesuch des S. zu D. N. wegen Ankaufes eines zweiten Halbhofes nehmen wir zuvörderst Bezug insbesondre auf das Cap. 44 der Lüneburger Polizei-Ordnung von 1618, die Landtags-Abschiede vom 4. Juli 1640, 26. August 1645 und 18. December 1673, die Landesresolutionen vom 26. November 1686, die Verordnung vom 1. Juli 1699, die Amtsordnung von 1674 §. 14 und das Regierungsausschreiben vom 15. Juli 1694. Aus diesen Gesetzen und Verordnungen ist genugsam herzuleiten, daß die Bauerwirthschaften im Lüneburgschen, mag

ein gutsherrlicher Verband bestehen oder nicht, sowohl ihrer Zahl als ihrem Umfange nach, unverändert erhalten werden sollen, indem darin außer dem Verbote der Zerstückelung auch das Gebot der Wiederbesetzung derselben mit tüchtigen Colonen enthalten ist, zu welcher letzteren nicht das bloße Einthun erledigter Höfe zum Nießbrauche an Besitzer eines andern Hofes genügen, sondern auch die selbstständige Besetzung eines jeden einzelnen Hofes mit einem besondern, denselben allein bebauenden Wirth erforderlich sein soll.

Wir müssen daher Anstand nehmen, von dem in der ältern Gesetzgebung allerdings begründeten und bis zu etwaiger veränderter Gesetzgebung von Uns zu befolgenden Verbote der Vereinigung mehrerer Höfe in einer Hand, ohne deßhalb ertheilte höhere Ermächtigung für den vorliegenden Fall eine Ausnahme zuzulassen. — — —

Man sieht, die Regiminalbehörde hält es für nöthig, das ganze Arsenal ihrer Waffen vorzuführen, um ihren Satz daraus herzuleiten, aber die ganze angezogene Legislation stammt doch nur aus dem 17. Jahrhundert, als Folge der Religionskriege, namentlich des 30jährigen, und also aus der Zeit des tiefsten Verfalls der Bauergüter, wo man Noth hatte, die meisten Höfe überhaupt nur wieder zu besetzen, und wo dem Gesetzgeber ganz andere Befürchtungen und Rücksichten vorlagen als diejenigen sind, die heutigestages die Combinirung unzweckmäßig erscheinen lassen. Daher liegt auch immer der Nachdruck auf dem Verbot der Einziehung und Zerstückelung der Höfe, die angezogenen Gesetze sind hauptsächlich gegen den Gutsherrn gerichtet, ihnen gegenüber sollen die Gemeinden wieder gekräftigt werden, und mag dazu auch wünschenswerth sein, daß jeder Hof wieder seinen Meier erhalte, so ist es doch immer ein kleineres Uebel, wenn ein Meier 2 Höfe besitzt, als wenn der zweite zum Gute geschlagen wird,

oder auch nur wüst liegen bleibt. Die Befürchtung jenes kleinern Uebels läuft wahrlich nur sehr nebenher, und die Noth, die oft vorliegende Unmöglichkeit der Abhülfe konnte und mußte als Entschuldigung für Ausnahmen gelten. Man darf sich daher auch nicht wundern, wenn man sieht, daß unter gebesserten Verhältnissen diese Gesetze in desuetudinem gekommen sind, denn factisch dürfte es dermalen kaum irgend eine größere Gemeinde geben, in der sich nicht ein s. g. Doppelhof befände, der schon seit Generationen ungetheilt vom Vater auf Einen Sohn übergegangen wäre. Und solche Doppelhöfe sind im Laufe der Zeit so verwachsen — indem sie nur Ein Hauptgebäude haben und durcheinander cultivirt werden — daß der kleinere Hof mindestens in ein reines Pertinenzverhältniß übergegangen ist, daß beide gewöhnlich nur Ein folio im Hypothekenbuche und in der Grundsteuerrolle haben, daß selbst alle Nachricht von dem, was zu dem einen und was zum andern Hofe gehört hat, ganz verloren gegangen ist und eine Trennung derselben in keiner Beziehung und am wenigsten ohne großen Schaden des combinirten Hofes selbst möglich wäre. Wenn man daher jetzt jene alten Vorschriften — die ohnehin zum Theil bloße Instructionen sind — wieder hervorsucht — natürlich nicht gegen jene alten Doppelhöfe, bei denen ihre Durchführung so unmöglich wie unzweckmäßig wäre aber gern gegen neue Combinirungen — so ist das freilich gewiß ein sehr bedeutsames Zeichen der Zeit, und sie mögen für die Regiminalzwecke insofern genügen, als auf Grund derselben im Verwaltungswege die Bewirthschaftung zweier Höfe in Einer Hand verhindert werden kann; aber die Rechtsfrage ist damit keinesweges erledigt, vielmehr ist dieselbe eigentlich eine ganz andre, und kommt jedenfalls ganz anders zu liegen. Nehmen wir z. B. an, daß einem gutspflichtigen Meier ein zweiter gutspflichtiger Hof durch unbestrittene Erbschaft anfalle, so kann zwar, und das gewiß im Geiste des alten Meierrechts, der Gutsherr nicht gezwungen werden, mit einem zweiten Hofe als solchem zu bemeiern, und die Staatsmaxime möchte selbst im Rechte sein,

dem Gutsherrn eine zweite Bemeierung als solche zu verbieten, aber dem Meier wird doch immer, sowohl dem Gutsherrn als dem Staate gegenüber, die Wahl frei bleiben, ob er den alten oder den neuen Hof fahren lassen will; denn wenn er den alten Hof aufgiebt, so thut er dem Staate genug, und es muß ihn dann eben auch der Gutsherr mit dem neuen Hofe bemeiern. Dabei können weder Staat noch Gutsherr den Meier zwingen, den alten Hof einfach zu derelinquiren oder zu verschenken, es muß beiden genügen, wenn ihnen vom alten Colonen ein tauglicher Meier zu seinem Nachfolger präsentirt wird, und die Bedingungen zwischen dem alten und neuen Meier unterliegen der Controle des Gutsherrn nur wie etwa ein sonstiger gewöhnlicher Verkauf, nur daß er den Consens überhaupt hier nicht verweigern kann, weil der Meier mit der Aufgabe des Hofes nur der Vorschrift des Gutsherrn und der Gesetze nachkommt. Die Erwerbung des zweiten Hofes war also in unserm fingirten Falle, juristisch betrachtet, durchaus nicht ab initio nulla, sondern sie war nur ein bedingtes Geschäft, das man rescindirt, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird. In diesem Lichte muß man folgeweise behaupten, daß der Besitz eines Hofes, juristisch genommen, kein Hinderniß für die Erwerbung eines andern ist, wenn und wo auch immerhin der Staat den Besitzer zweier Höfe zwingen kann, sich eines derselben wieder zu entledigen, und man sieht, daß beide Grundsätze sich einerseits sehr wohl mit einander vertragen, wie sie andrerseits beide durchaus selbstständig sind.

Uebertragen wir das nun auf collidirende Privat-Ansprüche, wo die eigentliche Rechtsfrage anfängt, und nehmen wir, um bei dem angeführten Beispiele zu bleiben einmal an, daß der ältere Bruder bereits einen Hof erheirathet hatte, zu dem ihm nun der väterliche, dessen eigentlicher Anerbe er war, durch den Tod des Vaters anfällt, der nächstfolgende Bruder aber will dies bestreiten, so erscheint dessen Einrede des zweiten Hofes lediglich als eine exceptio ex jure tertii, nämlich aus dem Rechte des Staats, und kann also um so weniger berücksichtigt werden, als die Ein-

rede an und für sich, nicht auf das Eigenthum, sondern nur auf die selbstständige Bewirthschaftung, nicht auf einen bestimmten Hof, sondern nur auf einen von zweien gerichtet ist.

Der ältere Bruder hat hier an und für sich das vorzüglichere Recht an den väterlichen Hof und mag sich mit Staat und Gutsherrn wegen des erheiratheten Hofes abfinden; der jüngere Bruder hat an diesen jedenfalls gar keinen Anspruch, der ältere Bruder kann also den erheiratheten Hof verkaufen oder, wenn er schon Kinder hat, ihn einem derselben, etwa in dotem mitgeben und den väterlichen Hof behaupten.

Anders aber läge freilich die Sache, wenn die Erbfolge in beide fragliche Höfe gleichzeitig eröffnet würde. Es besaß also z. B. ein Vater, der mehre Söhne hatte, ausnahmsweise zwei getrennte Höfe und stirbt; dann wird der älteste Sohn nicht der Anerbe zu beiden Höfen sein, sondern bloß das Wahlrecht unter ihnen haben, weil der Gutsherr nicht gezwungen werden kann, ihn mit beiden zugleich zu bemeiern und der älteste Sohn gleichzeitig nur das Recht auf Bemeierung mit Einem Hof hat. Und diesen Gesichtspunkt muß man denn namentlich auch bei freien Höfen festhalten, indem man fingirt, daß ein Gutsherr nie mit beiden Höfen zugleich bemeiert haben würde.

Thäte ein wirklicher Gutsherr solches aber dennoch, so würde der jüngere Bruder wegen Eines Hofes Anspruch auf volle Entschädigung gegen ihn haben, weil hier zu seinem Schaden der Gutsherr über seine Befugnisse hinausgegangen wäre, oder er könnte auch die Bemeierung an und für sich als nichtig anfechten, weil sie zu seinem Nachtheil gegen ein Prohibitivgesetz verfügt worden.

Es kann aber auch sein, daß beim Absterben eines Meiers dessen beide Söhne bereits jeder einen Hof erworben haben. Da hier par ratio vorhanden, so erbt der Aeltere den Hof ohne weitere Anfechtung, als unter dem administrativen Gebote, einen seiner beiden Höfe zu veräußern; die Einrede des zweiten Hofes kann ihm von keiner concurrirenden Privatperson entgegengesetzt werden. Mir ist dieser Fall mit der Modification vorgekommen,

daß der zweite Sohn mit einer Erbtochter erst verlobt und im Begriff zu heirathen war (so daß der Fall freilich mehr unter das erste Beispiel paßt); der jüngere Bruder hatte aber hier selbst die Einrede des zweiten Hofs nur einstweilen; doch brachte er sie ein, verglich sich aber bei der offenbaren Härte und Schroffheit dieses Falls sehr bald und sehr billig mit seinem ältern Bruder, der nun vor dem Gerichte beide freie Höfe erhielt, indem ihm selbst überlassen blieb, sich mit der Verwaltung abzufinden. Da er zwei noch sehr junge Söhne hatte, und jedem einen Hof zu hinterlassen wünschte, behielt er einstweilen beide. Mir ist nicht bekannt geworden, daß ihm verwaltungsseitig Schwierigkeiten gemacht seien.

Nehmen wir noch einen Fall: Zwei Brüder haben zwei Höfe; der eine hat zwei Söhne, der andre keine Kinder, und setzt den ältesten Sohn seines Bruders durch Testament zu seinem Erben ein. Nun sterben beide Brüder gleichzeitig, so daß auch hier die Erbfolge in beide Höfe gleichzeitig, aber aus verschiedenen Rechtsgründen eröffnet wird (ab intestato und ex testamento). Auch hier kann unstreitig der ältere Sohn die Erbschaft des Oheims ausschlagen und den väterlichen Hof annehmen, welchenfalls der jüngere Sohn keinen Hof bekommt. Zieht der ältere Sohn aber den Hof des Oheims vor, so fällt der väterliche nun an den jüngern Sohn aus den vorhin angegebenen Gründen, die (als seine Ansprüche) hier zwar nicht von Anfang an vorhanden sind, aber mit der Annahme des Hofs vom Oheim ins Leben treten, so zwar, daß der jüngere Sohn, wenn der ältere auch hinterher den Hof des Oheims veräußern wollte, doch bereits ein jus quaesitum auf die Bemeierung hatte.

Die Einrede des zweiten Hofes ist in den beiden letzten Fällen nicht ex jure tertii, sondern eine Einrede aus dem eigenen, im letztern Falle ursprünglich eventuellen, nach der Wahl des ältern Bruders aber unbedingt gewordenen Rechte.

War in diesem Falle aber der ältere Sohn das einzige Kind, so erbt er beide Höfe, den einen ab intestato, den andern ex

testamento, und hat sich nur, dem Staate gegenüber, des einen wieder zu entledigen, denn er kann hier die erste Bemeierung unter der Bedingung, daß er den Hof wieder veräußern wolle, und die andre, nachdem er solches gethan, nachsuchen, ohne daß ein Prohibitiv-Gesetz — wo solches besteht — verletzt, und ohne daß anderen, wenn auch nur eventuellen, Privatrechten präjudicirt wird.

Das Problem löset sich also folgendermaßen: Niemand soll zwei Höfe zugleich besitzen; insofern Jemand aber das Wahlrecht hat, welchen von zwei Höfen er erwerben will, fragt es sich bloß nach den Umständen des Falls, ob zu dem nicht erwählten Hofe ein eventuell Berechtigter, B, vorhanden oder nicht. Ist es der Fall, so schließt B den A in diesem Hofe aus; ist es nicht der Fall, so verbleibt der nicht zunächst gewählte Hof auch ferner zu A's Verfügung, nur unter der polizeilichen Vorschrift, daß er einen von beiden Höfen veräußere.

Diese Grundsätze scheinen mir die richtigen zu sein, wo die erwähnte Staatsmaxime gesetzliche Geltung hat; wo sie nicht besteht, fallen natürlich alle darauf gebaute Folgerungen weg. Und da ihre gesetzliche Gültigkeit vielfach verdunkelt ist, so sollte der Staat sich sobald als möglich klar darüber aussprechen. An und für sich ist — aus dem gewöhnlichen Meierrechte — die Frage nicht zu entscheiden; sie liegt vor demselben in einer, die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt umfassenden Staatsrücksicht und der oberste Grundsatz alles Meierrechts, die Staatswohlfahrt, läßt hier eine sehr verschiedene Deutung zu. Man sollte zunächst deutlich und bestimmt unterscheiden, ob man bloß die reale oder auch die bloß persönliche Verbindung zweier Höfe verbieten will. Letztere kann sehr temporär, erstere oft sehr nützlich sein. Es giebt überall kleine und überlastete Höfe, deren Inhaber (Erben oder Käufer) Generationen hindurch stets Quäler gewesen und geblieben sind, und wobei eine Vereinigung mit einem benachbarten Hofe das einzig sichere Auskunftsmittel zu ihrer Consolidirung bleibt. Der Gemeinde wird dann entschieden geholfen, indem die Pflichten des combinirten Hofes bleiben, ohne daß man ewig ei-

nen Restanten durchzuschleppen hat. — Auch das Dispensationsrecht der Verwaltungsbehörden ist sehr bedenklich. Es kann ja freilich nicht abgeschnitten werden, wenn man nicht ganz steif und starr im zufällig von Alters her überkommenen Arealbestande verknöchern will; aber eins von beiden kann nur eintreten: entweder kann das administrative Verbot überhaupt nicht in das meierrechtliche Privatrecht übergehen — und das wäre vielleicht das gerathenste — oder das Dispensationsrecht darf nur da eintreten, wo keine eventuell Berechtigte vorhanden sind. Wie jetzt die Sache liegt, kann sich ein festes Rechtsbewußtsein im Volke überall nicht, und kaum selbst eine feste und allgemeine Ansicht der Gerichte ausbilden. Zwar versichern, wie ich wohl weiß, fast alle Meierrechtslehrer, daß auch die Zahl der vorhandenen Meier erhalten werden müsse, und daß demnach Niemand zwei Höfe zugleich besitzen könne, aber indem sie das so obenhin versichern, machen sie sich die eigentlich juristischen Folgen nicht klar. Pfeiffer, nachdem er zuvor Strubens Wort angeführt: interest rei publicae, quoscunque rusticos (nicht quascunque villas) servari, drückt sich sehr vorsichtig (pag. 198) folgendermaßen darüber aus:

> Das leitende Princip für die Ausübung der, von jeder Meierverfassung als solcher unzertrennlichen, landesherrlichen Einwirkung auf die fortdauernde Erhaltung der in einem gewissen Landesbezirke einmal vorhandenen, zu einer selbstständigen Bauernwirthschaft geeigneten und genügenden, meierstättischen Besitzungen in ihrer vollen Integrität, sowohl der Anzahl als dem Bestande nach, läßt sich am einfachsten auf den staatswirthschaftlichen Erfahrungssatz zurückführen, daß geschlossene und regelmäßig bewirthschaftete Güter ein hauptsächliches Mittel, den Wohlstand des Landes zu begründen und zu erhalten, abgeben.

Das soll denn auch bei frei gewordenen Höfen so bleiben. Das sind zwar politische Gründe für das Wünschenswerthe der Sache

und für ihre administrative Behauptung, aber man erfährt nicht, wie jenes leitende Princip sich auch in jure einbürgern soll.

Es ist aber auch insbesondere für das Fürstenthum Lüneburg und die Grafschaft Hoya sehr zweifelhaft, ob das Verbot überhaupt Geltung habe. Namentlich macht der Hypothekenrichter überall keine Schwierigkeit, wenn keine Privat-Einsprüche erhoben werden, einen zweiten Hof auf den Namen desselben Besitzers einzutragen, ohne vorgängige Certiorirung, ob eine administrative Dispensation erfolgt sei oder nicht. Dieselbe erfolgt übrigens sehr häufig, und scheint auch in dem, Eingangs dieses Abschnittes erwähnten Vorfalle schließlich ertheilt worden zu sein, wenigstens werden thatsächlich, und jetzt schon in der zweiten Hand, beide Höfe neben einander bewirthschaftet.

Die Erwerbung der Meiergüter, namentlich bei der Erbfolge, geschieht im Rechtsbewußtsein des Volks durch den Anfall; und die spätere mehr auf der gutsherrlichen Seite festgehaltene Theorie, nach der die Erwerbung erst mit der Bemeierung eintritt, hat sich zu vielfachen Concessionen an jenes ursprüngliche Princip verstehn müssen. Die eigentliche Lage der Sache ist die, daß die villa selbst die Trägerin aller Rechtsverhältnisse ist; des Meiers Sache ist es nur, die Geschäfte der villa, freilich unter eigner Verantwortlichkeit, zu führen, und da diese Geschäfte niemals ganz ruhen können, so erscheint, wer sich immiscirt, vor dem Volke als der neue Meier und hat sofort mit den Rechten alle Pflichten zu übernehmen. Und da im gewöhnlichen Laufe der Dinge sowohl das Anerbenrecht klar, als die gutsherrliche Bemeierung nicht zweifelhaft erscheint, so macht sich die Sache sehr einfach. So tritt namentlich selbst der minderjährige Erbe sofort als Meier unter Vormundschaft ein, wenn auch seine wirkliche Bemeierung erst sehr viel später erfolgt. Entstehen aber Streitigkeiten, so muß freilich erst die Bemeierung oder richterliches Erkenntniß hinzu und einstweilen also ein interimisticum eintreten. Der Lauf von Ver-

jährungen wird dadurch jedoch nicht unterbrochen. Zweifelhaft aber ist, ob dem unbestrittenen Nachfolger gegenüber und bis zu dessen Bemeierung ein Retentionsrecht ausgeübt werden könne, z. B. von Seiten der Wittwe wegen der inferirten dos, nach dem Römischrechtlichen Grundsatz, daß sie wegen derselben ein Retentionsrecht am ganzen Vermögen des Mannes habe. Das Obergericht zu Lüneburg entschied jedoch einen solchen Fall in rein meierrechtlicher Anschauung und mit Entfernung aller Römischen Theorien zu Gunsten des Anerben, und die Wittwe — sie war die Stiefmutter — mußte ihm noch vor seiner Bemeierung die verweigerten Schlüssel herausgeben — dem Könige vor der Krönung. Man könnte hier wirklich die staatsrechtliche Parömie: le roi est mort, vive le roi, analogisch anwenden.

Denn in der That ist jeder Hof ein kleiner Staat, und zwar ein rein monarchisch regierter Staat, und Höfe gab es selbst vor unserm Meierrecht, d. h. vor der Unterdrückung der gemeinen Freiheit in Deutschland. Wir würden ein Hofrecht haben, wenn wir kein Meierrecht hätten. Nicht im getheilten Eigenthum und noch weniger in der Leibeigenschaft besteht das Charakteristische des deutschen Bauernrechts; beides sind historische Auswüchse an der Altgermanischen Gemeinde-Verfassung, die ihrerseits die Grundlage des Hofrechts bildet. Dies ist der Punkt, von dem alles Meierrecht ausgeht, und zu dem es — nach dem Kreislaufe aller menschlichen Dinge — sich jetzt wieder hinauf arbeiten will und muß. So dürfen wir den Anfangspunkt wieder zum Ausgangspunkte nehmen, wahrlich nicht damit die Wissenschaft zurückgehe, sondern damit sie nach vollendetem Kreislauf ein neues und höheres Leben in einem neuen Kreislaufe beginne, und darum stehe hier schließlich das Bild des alten germanischen, auf seiner Gemeinde- und Höfe-Verfassung zu wahrhaft unverwüstlicher Gesundheit begründeten Lebens, in der unvergänglichen Frische der Farben, mit denen es uns die großen Alten überliefert haben.

Germanien war ein rauhes und dünn bevölkertes Land: etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida, aut paludibus foeda (Tac. Germ. 5.). — Seneca (de provid. c. 4.) schildert wol etwas zu schwarz: Perpetua (Germanos) hyems, triste coelum premit, maligne solum sterile sustentat, imbrem culmo aut fronde defendunt, super durata glacie stagna persaltant, in alimentum feras captant. Cäsar giebt dem Hercynischen Walde 9, und seiner nordöstlichen Fortsetzung 60 Tagereisen (Bell. Gall. 6, 25.). Weite Gemeinheiten galten für ruhmvoll; namentlich bei den Sueven: Publice maximam putant esse laudem, quam latissime a suis finibus vacare agros (b. g. 4. 3.) und: civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere (6, 23). Pomponius Mela sagt vom ganzen Deutschland (de situ Orbis 3, 3): Bella cum finitimis gerunt; causas eorum ex libidine arcessunt, neque imperitandi prolatandique causa quae possident (nam ne illa quidem enixe colunt) sed ut circa ipsos quae jacent vasta sint. Nur die Chauken, östlich von den Friesen, zwischen Meer und Katten (also ein großer Theil des nördlichen Hannovers) machen eine Ausnahme: Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent (Tac. Germ. 35). Dies gilt jedoch freilich nicht von den Küsten der Nordsee selbst, die damals noch durch keine Deiche geschützt waren. Vasto ibi meatu, bis dierum noctiumque intervallis, effusus in immensum agitur Oceanus, aeternam aperiens rerum naturae controversiam, dubiumque terrae sit an partem maris. Illic misera gens tumulos obtinet altos, aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis; navigantibus similes, cum integant aquae circumdata, naufragis vero, cum recesserint, fugientesque cum mari pisces circa tuguria venantur. (Man lese die ganze schöne Stelle Plin. h. n. 16, 1, wo er schließt: et hae gentes, si vincantur hodie a populo Romano, servire se dicunt). — — — totam reliquam Germaniam (sylvae) replent, adduntque frigori umbras

(das.) — — Hercyniae sylvae roborum vastitas intacta aevis, et congenita mundo (der stärkste mögliche Ausdruck für den deutschen Urwald), prope immortali sorte miracula excedit (das.). Daß die Hauptbeschäftigung der Krieg war und daß das junge Volk unter selbstgewählten Führern gern auf Beute auszog, darin stimmen alle Classiker überein. Daheim überwog die Jagd und der Ackerbau stand jedenfalls noch auf sehr niedriger Stufe. Cäsar sagt von den Sueven: agriculturae non student (6, 22); vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit (6, 21); Tacitus, wenn die Lesart richtig: quotiens bella non ineunt, non (?) multum venationibus, plus per otium transigunt, dediti somno, ciboque (Germ. 15). Totas dies juxta forum atque ignem agunt (das. 17). Delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque, et infirmissimo cuique ex familia (das. 15). — Germanis quid est animosius? quid ad incursum acrius, quid armorum cupidius? quibus innascuntur innutriunturque, quorum una illis cura est, in alia negligentibus (Seneca de ira I. a.). Ihr Ackerbau war jedenfalls noch halbe Nomaden-Wirthschaft; numero pecorum et armentorum gaudent, eaeque solae et gratissimae opes sunt (Germ. 5); victus eorum in lacte, caseo, carne consistit (b. g. 6, 22). Cibi simplices: agrestia poma, recens fera, aut lac concretum (Germ. 23). Cibus est caro, plurimum ferina. Nam gregibus, quia id solum optimum est, quod potest, parcitur (Pomp. Mela 1, 8). Die Kenntniß der Butter schreibt Plinius allen barbarischen Völkern zu, und wundert sich über dieses seltsame Fabricat, setzt aber doch hinzu: non omittendum in eo (butyro) olei vim esse. Auf ein gutes Getränk wird schon mehr gegeben. Potui humor ex hordeo aut frumento, in quandam similitudinem vini corruptus. (Was würden die Römischen Feinschmecker wol zu unserm jetzigen Bairischen Biere, das ein fast allgemeiner Handelsartikel geworden, gesagt haben?) Proximi ripae et vinum mercantur (Germ. 23). Nach Pomp. Mela (1, 8) potus est lac, succusque bac-

carum (ohne Zweifel auch gegohren, also Obstwein). — Die Kleidung ist sehr roh; tegumen omnibus sagum, fibula, aut, si desit, spina consertum — Locupletissimi veste distinguuntur. — Gerunt et ferarum pelles (Germ. 17) et detracta velamina spargunt maculis pellibusque belluarum, quas exterior Oceanus (Seehund) atque ignotum mare (Eisbär?) gignit (das.). Nur die Frauen tragen auch viel Leinen — feminae saepius lineis amictibus velantur, easque purpura variant (das.). — Galliae universae vela texunt. Jam quidem et Transrhenani hostes, nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere (Plin. h. n. 19, 1). — Das Vieh war klein, aber zahlreich. Terra, pecorum foecunda, sed plerumque improcera (Haidschnucken); ne armentis quidem suus honor, aut gloria frontis; numero gaudent (Germ. 5). Selbst die Pferde waren im allgemeinen nicht ausgezeichnet; equi non forma, non velocitate conspicui (Germ. 6); Cäsar, der die Germanen vorzugsweise als Reiter verwandte, gab ihnen, quod minus idoneis equis utebantur, die Pferde der Römischen Reiterei (b. g. 7, 65). Doch gilt das nicht allgemein; die Reiterei der Tencterer (im jetzigen Bergischen) war berühmt, nec major apud Cattos peditum laus, quam Tencteris equitum (Germ. 32), und hier wurde das väterliche Pferd dem mannhaftesten Sohne — prout ferox bello et melior (das.) — außer der sonst üblichen Erbfolge — zu Theil; electi equi waren auch ein fürstliches Geschenk (Germ. 16). Als sich im Kriege gegen Drusus Cherusker, Sueven und Sicambrer verbündeten und schon im voraus die Beute theilten, Cherusci equos, Suevi aurum et argentum, Sicambri captivos elegerant (Florus 4, 12). Tacitus spricht jedoch auch pathetisch vom bellator equus (Germ. 14).

Von Schweinezucht finde ich keine Nachricht; nur des wilden Ebers wird einmal beim religiösen Cultus der Esthen gedacht. Matrem Deûm venerantur; insigne superstitionis formas aprorum gestant (Germ. 45).

Dagegen waren die deutschen Gänse und ihre Daunen, die man zweimal im Jahre rupfte, in Rom so berühmt, daß das deutsche Wort dort als technische Bezeichnung diente. — Velluntur (anseres) quibuisdam locis bis anno. Rursus plumigeri vestiuntur, molliorque quae corpori jam proxima, et e Germania laudatissima. Candidi ibi, verum minores, gantae, — oder nach einigen Lesarten ganzae — vocantur. (Plinius h. n. 10, 22.). Er rühmt aber auch die Weiden — nam quid laudatius Germaniae pabulis? (17, 4).

Auch die Bienenzucht muß schon bedeutend gewesen sein, und berühmt durch Größe der Waben — viso jam in Germania octo pedem longitudinis favo, in cava parte nigro (von Buchwaizen?) (id. 11, 14.)

Selbst eine Art wilder Spargel, vielleicht der Hopfenkeim, schmeckte den Römischen Leckermäulern — Tiberii Caesaris dicto, herbam ibi quandam nasci simillimam asparago. (Plin.)

Wie stand es nun aber mit dem eigentlichen Ackerbau? Betrachten wir zunächst die Wohnungen. Seneca (de prov. 4.) läßt ziemlich den lieben Gott für sie sorgen: nulla Germanis domicilia, nullaeque sedes sunt, nisi quas lassitudo in diem posuit Tacitus führt es aber als unterscheidendes Kennzeichen der Germanen von den Sarmaten an, daß jene Häuser bauten, diese nur Flechtwerk zum nothdürftigsten Schutze kannten. (Germ. 46.) — Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit — suam quisque domum spatio circumdat — Ne caementorum quidem apud illos, aut tegulorum usus, materia utuntur informi (Germ. 16.). Herodian giebt ihnen ganz indianische Blockhäuser (7, 12.), weil sie Mangel an Bruch- und gebrannten Steinen, an schönen Baumstämmen aber Ueberfluß hätten (ὕλαι δὲ εὔδενδροι). Als Keller benutzten sie Höhlen, oder sie gruben ihre Früchte ein. — Solent et subterraneos specus aperire, eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hyemi et receptacu-

lum frugibus (sie erndteten also doch), quia rigorem frigorum ejusmodi locis molliunt, et si quando hostis advenit — abdita — et defossa ignorantur. Dies waren also wirkliche Keller, keine Troglodyten-Wohnungen, wie Pomp. Mela (3, 6.) sie den Sarmaten giebt: ob saeva hyemis assiduae, demersis in humum sedibus, specus aut suffossa (Sarmatae) habitant. Sonderbar ist nur, daß Plinius behauptet, die deutschen Frauen webten ihr Leinen in solchen Höhlen — in Germania — defossi atque sub terra id opus agunt (h. n. 19, 1.) wahrscheinlich als Winter-Beschäftigung und wegen der für den Kleister erforderlichen Wärme. Er setzt auch hinzu: similiter et in Italia, regione Alliana inter Padum Ticinumque amnes. — Nach Tacitus fehlte es schon den altgermanischen Wohnungen nicht an dem noch heute üblichen Schmuck: quaedam loca (die Giebel und obern Thürschwellen?) diligentius illinunt terra, ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur.

Ueber die Bestellung des Ackers weichen Cäsar, der zwar zunächst die Sueven im Auge hat, und Tacitus bedeutend von einander ab. Cäsar (b. g. 6, 22) sagt: agriculturae non student, neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus, cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio (ich verstehe loco, nicht agro) transire cogunt, (weil die Viehzucht die Hauptsache war; die einzelnen Aecker würde man wol nicht jährlich gewechselt haben, wenn man nicht eben die ganze Gegend verließ). Dagegen spricht Tacitus (Germ. 26.) ganz entschieden von längerm Verbleiben nach der ersten Occupation und von geregelter Wechsel- und Braachwirthschaft: Agri pro numero cultorum ab universis per vices (man conjecturirt „per vicos“ — unnöthigerweise wegen des folgenden) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem (agrorum oder cultorum? — ich möchte das erstere, also Bonitirung nach Güte, Lage u. s. w. annehmen) partiuntur. Facilitatem partiendi

camporum spatia praestant. Arva (nicht agros) per annos mutant, et superest ager (wie kurz und doch wie malerisch! — Horaz nennt solchen Braachacker vicarius. — Od. 3, 24. v. 16.). Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant, et prata separent, et hortos rigent. Sola terrae seges imperatur. — Die Obstzucht war so gänzlich vernachlässigt, daß sie nur drei Jahreszeiten unterschieden und für den Herbst kein besonderes Wort hatten. (Germ. 26.)

Was jene seges betrifft, so scheint es nach einer wunderlichen Stelle des Plinius (h. n. 18, 17.) daß man besonders Hafer baute (den Plinius — etwa als sogen. Flughafer? — für eine Krankheit und Ausartung der andern Getraide-Arten hält) und von Haferbrei lebte. Er sagt: Primum omnium frumenti vitium avena est, et hordeum in eam degenerat, sicut ipsa frumenti fit instar, quippe cum Germaniae populi serant eam, neque alia pulta vivant. — Gerste baute man für's Getränk und Tacitus nennt dabei frumentum überhaupt (G. 23 s. o.) So erwähnt er auch bei Gelegenheit der Esthen, der nördlichsten Stämme: frumenta ceterosque fructus patientius quam pro solita Germanorum inertia laborant. (G. 45.)

Das vollständige Bild altdeutscher Colonate erhalten wir aber erst, wenn wir die dienende Classe (die ganze Colonie) mit ins Auge fassen. Servis, sagt Tacitus — er hatte keinen andern Ausdruck für dies Verhältniß — (Germ. 25.) non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit, et servus hactenus paret. Wer erkennt hierin nicht unsre jetzigen Häuslinge und Deputatisten? Seltsam ist nur der Gegensatz von dominus und colonus einerseits und von colonus und servus andrerseits. Colonus ist ursprünglich einer, der das Feld baut, und man muß hier also sonstige Angehörige des Hofs und das dienende Gesinde darunter verstehn, während der Hofbesitzer selbst

es unter seiner Würde hielt, den Acker zu bauen, (s. o. Germ. 15.). Das volle patriarchalische Bild tritt dann im ganzen Familien-Verein hervor: Domus officia uxor ac liberi exsequuntur. (Germ. 25.) Sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor tanquam domum latius teneant. — Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus. (G. 20.)

Dagegen war die fahrende Habe gering: fenus agitare et in usuras extendere ignotum. (G. 26.) Geld war wenig bekannt: argentum et aurum propitii an irati Dei negaverint, dubito (Germ. 5.) — quamquam proximi ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae (etwa wie jetzt die Marien-Theresien-Thaler im Innern von Africa) agnoscunt, atque eligunt (das.) Jam et pecuniam accipere docuimus (das. 15.). Den Hauptreichthum bildeten die Heerden, hiernächst die Sclaven (als Arbeiter). Einigen Handelsverkehr bildete der Bernstein, selbst mit den fernsten Stämmen. (G. 45.) Eisen war selten. (G. 6. und 45.) (Daher die framea ein fürstliches Geschenk. G. 14.)

Das Dotalrecht war sehr einfach; die Ehe heilig. Severa matrimonia — prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt. (Germ. 18.) Nemo illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. (Germ. 19.) Paucissima adulteria, quorum poena praesens, et maritis permissa. Accisis crinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit (das.). Publicatae pudicitiae nulla venia; non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit (das.). — Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant — boves, et frenatum equum, et scutum, cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert; hoc maximum vinculum, haec arcana sacra,

hos conjugales Deos arbitrantur. (G. 18.) An ein späteres Erbrecht der so abgefundenen Töchter ist bei dieser Art des Ausdrucks offenbar auch nicht zu denken.

In Beziehung auf die Erbfolge bemerkt Tacitus zunächst, daß sie nur ab intestato vor sich ging. Heredes — successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi. (Germ. 20.) Diese Stelle ist sehr merkwürdig, weil sie die weibliche Erbfolge in der Seitenlinie (sorores etc.) auszuschließen und den Vorzug der agnatischen Erbfolge vor der cognatischen auszusprechen scheint. Man könnte darnach fast liberi für filii nehmen, und jedenfalls wird man nicht irren, wenn man aus dieser Stelle im Geiste der ganzen Schilderung so viel herausnimmt, daß die Söhne den Töchtern, die Brüder den Schwestern, des Vaters Brüder also auch des Vaters Schwestern, und die Agnaten den Cognaten vorgingen. Es stimmt dies ganz mit demjenigen überein, was ich oben als die dem Geiste des Meierrechts angemessenste natürliche Erbfolge angegeben habe. Nur die successio conjugum und eine Erbfolge der Ascendenten kommt hier nicht vor. Die Waffen, die den Frauen als donatio propter nuptias geschenkt werden, gehn gleichfalls wie ein Heiligthum auf Kind und Kindeskind über, excipere se (mulierem) quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus (wieder als donatio propter nuptias) accipiant, rursusque ad nepotes referant. (Germ. 18.) Bei den Tencterern, die, wie erwähnt worden, durch ihre Reiterei berühmt waren, ging des Vaters Streitroß als ein besonders werthvoller Gegenstand kraft besondrer Observanz über: inter familiam et penates et jura successionum equi traduntur; excipit filius, non, ut cetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior. (Germ. 32.) — „Non, ut cetera, maximus natu", so bezeugt Tacitus entschieden die Regel der Majorate, und fast wie es scheint, des ausschließlichem Erbrechts, jedenfalls die Universalsuccession des ältesten Sohnes; — ut cetera. — Und die Ab-

findungen der jüngern Kinder müssen hiernach und bei der schon erwähnten höchst unbedeutenden Aussteuer der Töchter sehr gering gewesen sein. Sie wurden offenbar auch „inter jura successionum“ festgestellt; ein merkwürdiger Ausdruck, und man geht wol nicht fehl, wenn man darunter eine förmliche Familienhandlung versteht, durch welche, entweder noch bei Lebzeiten des Vaters die Nachfolge, vielleicht schon mit der Uebergabe verbunden, festgestellt, oder nach seinem Tode die Erbtheilung vorgenommen wurde. Die Geringfügigkeit der Abfindungen bestätigt sich auch sonst. Man gab dem Sohne Speer und Schild beim Eintritt in das kriegerische Alter (Germ. 23.) das Pferd und auch wol den zweiten Speer mußte den jungen Leuten seines Gefolges der dux oder princeps geben, exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. (G. 14.) Dagegen hatte dann auch der väterliche Hof gar keine Dienste von ihnen, sobald sie in das kriegerische Alter getreten waren — ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae (Germ. 13.) nec arare terram, aut expectare annum (wie köstlich! man denkt unwillkürlich an Schillers bekränztes Jahr) tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri; pigrum quin immo et iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare. Der Staatsverband war sehr lose, fast alle Magistratur war gewählt, und die majestas blieb immer bei der Gemeinde. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversiasque minuunt. — Quum bellum civitas aut illatum defendit, aut infert, magistratus, qui eo bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, diliguntur. (b. g. 6. 23.)

Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius quam imperio praesunt; — neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante.

(Germ. 7.) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. (Germ. 11.) Licet apud concilium accusare quoque, et discrimen capitis intendere. (Germ. 12.)

Kein Zug in diesem Bilde, der sich nicht noch heutiges Tages im Leben unseres Landvolks erkennen ließe, besonders aber in den Gegenden unseres heutigen Meierrechts, dem Lande der Westphalen und der alten Sachsen; einzelne Höfe, zu Gemeinden vereinigt, von der sogen. Gemeinheit umgeben; die Gemeinschaft der Hofbesitzer ist der Träger aller obrigkeitlichen Gewalt; wer durch Besitz oder geistige Eigenschaften hervorragt, übernimmt sie in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Wahl. Auf seinem Hofe aber ist Jeder der unbedingte Herr und Patriarch. Zunächst um ihn schaart sich die Familie, dann das Gesinde, dann die Häuslinge. Die Ehe ist heilig, die Sitte streng. Beim Ableben des Vaters tritt nur der älteste Sohn, dieser aber auch ganz in seine Stelle; ist kein Sohn da, der nächste zum Vater. Testamente giebt es nicht. Die Töchter erhalten bloß eine geringe Aussteuer, und die jüngern Söhne müssen sich eine eigne Existenz selbst erwerben. — So geht es die Jahrhunderte hindurch. Nehmen wir dazu noch das Institut der Interimswirthschaft und des Altentheils und scheiden wir aus, was Auswüchse der spätern Unfreiheit sind, namentlich des Minorat und die nun glücklich aufgehobene Leibeigenschaft selbst mit ihrem fürchterlichen, für Sklavenhalter berechneten Grundsatze, daß der Eigenbehörige alles seinem Gutsherrn erwerbe, so haben wir unsre ganze noch heute geltende Meierverfassung in ihren Grundzügen.

Man darf bei den angeführten Alten keine juristischen Excurse erwarten, desto mehr darf man bei ihrer kurzen und körnigen Ausdrucksweise zwischen den Zeilen lesen. Gewiß trat, wenn der älteste Sohn bei des Vaters Tode noch minderjährig war, der Nächste zum Vater als Vormund in die ganze Führung des Hofes ein, und mochte dann später eine vor den andern Familiengliedern ausgezeichnete Stellung behalten; die Wittwe aber wird schwerlich wieder einen Wirth auf die Stelle gebracht haben,

denn nach Tacitus Zeugniß war die zweite Ehe bei mehren Stämmen durch die Sitte geradezu verboten, wie das bei vielen einfachen Völkern der alten und neuen Zeit vorkommt; ich verweise u. a. für das alte Rom auf Valerius Max II, 1: „quae uno contentae matrimonio fuerunt, corona pudicitiae honorabantur,“ und für unsere Zeit auf Indien. Eine Interimswirthschaft in unserm Sinne wird es daher bei den alten Germanen nicht gegeben haben. Sie kommt auch noch jetzt bei den in ihrer Freiheit mannhaft verbliebenen Friesen nicht vor, und wird also aus dem berechnenden Eigennutze des Gutsherrn abzuleiten sein.

Auch vom Altentheilsrechte findet sich bei den Alten keine Spur, und auch den Friesen fehlt noch jetzt dies Institut. Dasselbe liegt auch an sich nicht in der Natur der Verhältnisse; es ist eine für alle Völker und Zeiten ganz singulär dastehende Einrichtung. Hohes Alter bei patriarchalischer Stellung gilt überall sonst als ausgezeichnetes Geschenk der Vorsehung (schon im alten Testamente) und so schildert auch Tacitus die Sache, der daher auch keine Erbfolge der Ascendenten erwähnt. Daneben sind Altentheile dem Interesse des Gutsherrn und der Höfe geradezu schädlich. Nur als verhältnißmäßige Erlösung aus jammervollem Druck, aus Ueberbürdung mit jeder Art von Lasten läßt sich erklären, wie dies Institut möglich und wirklich geworden.

Das Minorat aber ist vollends eine wahre Umkehrung der Natur, und alle dafür angeführten Scheingründe, namentlich, daß der Vater dann mehr Zeit habe, für die übrigen Kinder zu sorgen — als wenn ihm die nicht überhaupt bliebe, und seine Kraft durch zeitige Hülfe des ältesten Sohnes sich verdoppelte oder erneute — wollen nichts dagegen verschlagen. Das Minorat ist nichts als ein Paroli der Gutsherrn gegen die Altentheilswünsche der Meier.

(Anm.: Die Unnatur dieses Instituts hat sich sehr auffallend im Hoyaschen bewährt, indem dort das Minorat bestand, aber s. Z. ganz einfach, ohne

irgend welche transitorische Gesetzgebung, ins Majorat übergeführt wurde.)

Man befreie unser Meierrecht von diesen drei Anhängseln (Interimswirthschaft, Altentheile und Minorat), so sind wir ziemlich wieder bei den Alten, und nur das Dotalrecht bleibt der schwierige Punkt.

Das Minorat muß gesetzlich abgeschafft werden.

Interimswirthschaft und Altentheil bleiben Gegenstände des Vertrags, und werden sich von selbst verlieren, je mehr der Bauernstand sich hebt und frei wird.

Im Dotalrechte liegt die Schwierigkeit für unsere Zeit und der Crystallisationspunkt für eine neue Bildung.

Das sind die juristischen Gesichtspunkte. Die politischen aber erstrecken sich freilich weiter. Unsre Gemeinheiten sind größtentheils getheilt, unsre Länder sind übervölkert, Raubzüge giebts nicht mehr — wo bleiben die nöthigen Abzugscanäle für den jungen Anwuchs? wo menschliche Hoffnung für das Proletariat? ein Proletariat, zu dem die Besitzenden die nicht Besitzenden, nicht Erbenden und überall Behinderten verdammen?!

Und die Landwirthschaft selbst? Sie hat sich aus den rohesten Anfängen und aus dem trägsten Schlendrian zum Range einer Wissenschaft, zum Träger ungeheurer Kräfte empor gearbeitet; wo finden wir Luft und Licht, Stützpunkt und Raum für Intelligenz und Capital?

Nach der ersten Rücksicht (auf das Proletariat) müßten wir den Grundbesitz zersplittern, nach der andern jede Vergrößerung zulassen. Daß zwischen beiden Extremen der althergebrachte, oft bloße Zufallsbesitz nicht ohne weiteres aufrecht erhalten werden kann, ist klar.

Und für das eigentliche Meierrecht selbst, wo läge denn da die Abhülfe? gewiß nicht in Analogieen des Römischen Rechts, und eben so wenig in einer Erschütterung der alten Strenge des Meierrechts; sie führt nur zur Unsicherheit des Ganzen.

Man bestimme also zuerst genau, was überhaupt unter das

Meierrecht fallen soll, und was nicht, und halte dann für ersteres die volle Strenge des Meierrechts aufrecht. — Es kann nicht allzu schwer fallen, von dem einmal so gewonnenen Standpunkte aus das Ganze organisch und klar zu verarbeiten.

Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.